

Stenographisches Protokoll

210. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 17. Dezember 1963

Tagesordnung

1. 10. Gehaltsgesetz-Novelle
2. 7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
3. Neuerliche Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962
4. Neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes
5. Neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes
6. Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums
7. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegeußbemessungsgrundlage abgeändert wird
8. Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft
9. Neuerliche Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955
10. 2. Einkommensteuernovelle 1963
11. Abänderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959
12. Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 sowie des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1964
13. Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 5100)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1964 (S. 5100)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 12. Dezember 1963:

10. Gehaltsgesetz-Novelle

7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5101)

Neuerliche Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962

Neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 5102)

Neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes

Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums

Berichterstatter: Titze (S. 5102)

Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegeußbemessungsgrundlage abgeändert wird

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 5103)

Redner: Dr. Koubek (S. 5103) und Bandion (S. 5108)

kein Einspruch (S. 5110)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft

Berichterstatter: Titze (S. 5110)

kein Einspruch (S. 5111)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Neuerliche Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955

Berichterstatter: Mantler (S. 5111)

Redner: Singer (S. 5111) und Dr. Goëss (S. 5112)

kein Einspruch (S. 5112)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: 2. Einkommensteuernovelle 1963

Berichterstatter: Hötzenborfer (S. 5114)

Entschließungen, betreffend Prüfung von in Anträgen enthaltenen Anregungen zum Einkommensteuerrecht und betreffend Pensionsrecht für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes — Annahme (S. 5114)

kein Einspruch (S. 5120)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Abänderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959

Berichterstatter: Hirsch (S. 5114)

Redner: Novak (S. 5115)

kein Einspruch (S. 5117)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 sowie des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1964 — ausgenommen Artikel I Abs. 2, Artikel II Abs. 2 sowie Artikel III, soweit er sich auf die genannten beiden Absätze bezieht

Berichterstatter: Kroyer (S. 5117)

Redner: Appel (S. 5117) und Römer (S. 5119)

kein Einspruch (S. 5122)

Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Mantler (S. 5122)

kein Einspruch (S. 5123)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Hirsch, Bischof, Dr. Goëss und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die angebliche Verlegung des Finanzamtes Mürzzuschlag nach Bruck an der Mur (130/J-BR/63)

Gamsjäger, Dr. Reichl, Maria Matzner und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Auflassung des Finanzamtes in Mürzzuschlag (131/J-BR/63)

Beginn der Sitzung: 17 Uhr

Vorsitzender **Bürkle**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 210. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 209. Sitzung vom 6. Dezember 1963 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Bundesräte Holper, Wetschnig, Gratz, Ing. Harramach und Eggendorfer.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer um die Verlesung.

Schriftführer **Kaspar**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat mit Schreiben vom 11. Dezember 1963, Zl. 249 d. B.-NR/1963, den beiliegenden Gesetzesbeschuß vom 11. Dezember 1963 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschuß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschuß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I bis XII und der vom Nationalrat angenommenen Entschlieûungen übermittelt.

13. Dezember 1963

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Eingelangt sind ferner noch folgende Beschlüsse des Nationalrates, die ich ebenfalls bereits den zuständigen Ausschüssen zur Vor-

beratung zugewiesen habe und die voraussichtlich vom Bundesrat morgen in einer weiteren Sitzung behandelt werden.

Es sind dies folgende Beschlüsse:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit;

Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit;

13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;

10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz;

6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz;

16. Opferfürsorgegesetz-Novelle;

Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen;

Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964 eine Sonderregelung getroffen wird, und

Abänderung und Ergänzung des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 7 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

10. Gehaltsgesetz-Novelle;

7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle;

neuerliche Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962;

neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes;

neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes;

Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums und neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegeußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wie immer getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (10. Gehaltsgesetz-Novelle)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem des Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenüßbemessungsgrundlage abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis einschließlich 7, über die soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

10. Gehaltsgesetz-Novelle;

7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle; neuerliche Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962;

neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes;

neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes;

Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums und neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenüßbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Berichterstatter zu den Punkten 1 und 2 ist der Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn um seine beiden Berichte.

Vorher begrüße ich aber noch den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatter Ing. Guglberger: Sehr geehrter Herr Minister! Hohes Haus! Die Verhandlungen der Bundesregierung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hatten eine Neuregelung der Bezüge der öffentlich Bediensteten zum Inhalt. Es wurde festgestellt, daß ab 1. Oktober 1963 eine 7prozentige und ab 1. Jänner 1964 eine 2prozentige Bezugserhöhung noch vertretbar ist und im Budget 1964 seine Deckung finden kann. Der derzeitige Mindesterhöhungsbetrag von 150 S soll auf 200 S angehoben werden. Die Gesamtkosten der 2prozentigen Gehaltssteigerung belaufen sich auf 392 Millionen Schilling. Die Kosten für die 9prozentige Bezugserhöhung betragen für das Jahr 1964 1666 Millionen Schilling. Dieser Betrag ist im Bundesfinanzgesetz 1964 bereits enthalten. Der vorliegende Entwurf der 10. Gehaltsgesetz-Novelle enthält die Regelung der für 1. Jänner 1964 vorgesehenen Bezugserhöhung für die Bundesbeamten.

Außerdem ist der Entwurf in Artikel I Z. 10 auch eine Neufassung des § 52 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956, durch die einer von den Hochschullehrern erhobenen Forderung nach Erhöhung der Grenzen für den Bezug des Kollegiengeldanteiles entsprochen wird. Die neue Forderung berücksichtigt einerseits die Mehrbelastung der Hochschulprofessoren aus der größeren Hörerzahl, stellt aber andererseits sicher, daß die für die Kollegiengeldanteile erforderlichen Geldmittel in den Eingängen aus den Kollegiengeldern Deckung finden. Die Regelung hat zur Folge, daß der bisher dem Bund verbliebene Überschuß aus dem Eingang der Kollegiengelder im Ausmaß von jährlich 3 Millionen Schilling entfällt.

Artikel II: Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Novelle befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Hohes Haus! Durch die vorliegende Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 sollen die Bezüge der Vertragsbediensteten des Bundes analog der in der 10. Gehaltsgesetz-Novelle für Bundesbeamte vorgeschlagenen Regelung eine Erhöhung erfahren. Damit soll die seit 1. Oktober 1963 in Kraft getretene Bezugserhöhung von 7 Prozent auf 9 Prozent gesteigert

Ing. Guglberger

werden, wobei der derzeitige Mindesthöhungsbetrag von 150 S auf 200 S angehoben werden soll. Unter Berücksichtigung der höheren Sozialbeiträge, die Vertragsbedienstete zu erbringen haben, wurde die Mindestgarantie in Abweichung von der für Beamte festgelegten Regelung für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I mit 207 S, für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II mit 211 S festgelegt.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Novelle befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zu den Punkten 3 und 4 ist der Herr Bundesrat Dr. Haberzettl. Ich ersuche ihn, die beiden Berichte zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Haberzettl:** Herr Minister! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Novelle zum Hochschulassistentengesetz ist bezugsrechtlicher Natur. Sie geht ebenso wie die Regierungsvorlagen einer 10. Gehaltsgesetz-Novelle und einer 7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle auf den am 25. November 1963 von der Bundesregierung gefaßten Beschluß zurück, die gegenwärtige 7prozentige Bezugserhöhung für öffentlich Bedienstete am 1. Jänner 1964 um weitere 2 Prozent auf 9 Prozent zu steigern.

Da auch das Hochschulassistentengesetz Gehaltsansätze für Bundesbedienstete, und zwar für wissenschaftliche Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten enthält, ist damit auch eine Novellierung dieses Gesetzes erforderlich gewesen.

Vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften wie Demonstratoren gebührt nun ein Monatsentgelt von 2225 S; sind dieselben aber Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte oder Diplom-Dolmetscher, so erhöht sich das Entgelt um 110 S. Neben dem Monatsentgelt gebühren ihnen noch Familienzulagen.

Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt im 1. Jahr ihrer Verwendung 2854 S, steigt dann alle zwei Jahre und erreicht ab dem 9. Jahr ihrer Verwendung 3802 S. Vertragsassistenten, die das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden, erhalten ab dem 11. Jahr 4040 S und ab dem 15. Jahr 4515 S.

Für die Bedeckung des mit diesem Gesetzesbeschluß verbundenen Mehraufwandes ist im Budget des Bundesministeriums für Unterricht im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1964 vorgesorgt.

Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Dezember beschlossen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Berichterstatter um den zweiten Bericht.

Berichterstatter Dr. **Haberzettl:** Zur zweiten Vorlage: Die Remunerationen für Lehraufträge stehen gemäß § 23 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes in einem festen Verhältnis zu den Bezügen der Bundesbediensteten. Da die Bundesregierung beschlossen hat, die Bezüge der öffentlichen Bediensteten ab 1. Jänner 1964 um 2 Prozent zu erhöhen, wurde gleichzeitig vom Nationalrat der entsprechende Entwurf einer Novelle zum Hochschultaxengesetz vorgelegt.

Danach beträgt die Remuneration a) für die Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts für jede Wochenstunde im Semester 2376 S, b) jedoch für Übungen aus einem wissenschaftlichen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur zeitweise ausübt, pro Wochenstunde im Semester 1188 S, c) für den Unterricht aus einem praktischen Fach 1545 S und d) für Lehrveranstaltungen aus einem praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine anleitende oder kontrollierende Tätigkeit während der gesamten Zeit ausübt, 1782 S.

Der Nationalrat hat die Vorlage am 12. Dezember 1963 beschlossen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat den Nationalratsbeschluß am 17. Dezember behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Berichte.

Berichterstatter zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung ist der Herr Bundesrat Titze. Ich bitte ihn um seine Berichte.

Berichterstatter **Titze:** Gemäß Beschluß des Nationalrates werden die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1964 um weitere 2 Prozent erhöht. Um die Entlohnung der Lehrpersonen in den staatlichen Kunstakademien den Bezügen der öffentlich Bediensteten anzupassen, hat der Nationalrat beschlossen, das Kunstakademiegesetz entsprechend abzuändern. Demnach hat der § 10 Abs. 2 des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 61/1953, 177/1954, 160/1958, 268/1961, 190/1962 und 117/1963 zu lauten:

Titze

„b) Der Entlohnung der Lehrkräfte ist ein Mindestsatz von 974 S und ein Höchstsatz von 2840 S für jede Jahreswochenstunde zugrunde zu legen.“

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Und nun Punkt 6: Die Bezüge der Bediensteten des Dorotheums wurden ab 1. Oktober 1963 ebenso wie die Bezüge der Bundesbeamten um 7 Prozent, mindestens aber um 150 S monatlich erhöht. Da die Bundesbeamten an Stelle der ab 1. Oktober 1963 eingetretenen Erhöhung ab 1. Jänner 1964 eine Erhöhung ihrer Bezüge um 9 Prozent, mindestens aber um 200 S monatlich erhalten werden, wird durch das vorliegende Bundesgesetz auch die weitere Erhöhung der Bezüge der Bediensteten des Dorotheums geregelt.

Das Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, soweit jedoch in den nach § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums anzuwendenden Vorschriften die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesen betraut.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zu Punkt 7 ist der Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Gasperschitz:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Die Ergänzungszulagen für Empfänger von Ruhe- und Versorgungsbezügen, deren Gesamteinkommen ein bestimmtes Mindestmaß nicht erreicht, wurden seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, wiederholt erhöht.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll die normierten Mindestsätze ab 1. Jänner 1964 im gleichen Ausmaß erhöhen wie die Richtsätze im ASVG. Dazu ist die neuerliche Novel-

lierung des § 4 des erwähnten Gesetzes erforderlich.

Der Mindestsatz soll nunmehr betragen:

1. für Empfänger eines Ruhegenusses 840 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage gebührt oder gebühren würde, um 345 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

2. für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 840 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

3. für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 315 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 475 S. Dieser Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 560 S beziehungsweise auf 840 S.

Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über alle sieben Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Koubek** (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Wenn ich heute zu den Gesetzen, die dem öffentlichen Dienst mit 1. Jänner 1964 eine Erhöhung der Bezüge um 2 Prozent, mindestens jedoch um 50 S bringen, das Wort ergreife, so tue ich dies nicht, um die soziale Einsicht unseres Dienstgebers Staat zu preisen und zu erklären, daß er den Wünschen der Arbeitnehmer weitestgehend entgegengekommen ist, sondern deshalb, weil wir im Bundesrat nicht so wie der Nationalrat Gelegenheit haben, im Rahmen der Budgetdebatte zu den Beamtenfragen allgemein Stellung zu nehmen.

Schon daß für die Erhöhung der Bezüge des öffentlichen Dienstes um 2 Prozent sechs Gesetze, eine Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und eine weitere Verordnung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft notwendig sind, zeigt, wie kompliziert die Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes im öffentlichen Dienst ist. Dabei haben wir aber noch ein Gehaltsgesetz, das acht verschiedene Besoldungsgruppen, und ein Vertragsbedienstetengesetz, das drei unterschiedliche Entlohnungsgruppen behandelt. Das Dienst- und Besoldungsrecht der öffentlich Bediensteten ist im Laufe der Zeit eine Art Geheimwissenschaft geworden, in der sich nur sehr

Dr. Koubek

wenige Fachbeamte der einzelnen Personalverwaltungen und nicht viel mehr Gewerkschafter des öffentlichen Dienstes wirklich auskennen.

Im allgemeinen behandelt die Parteipresse und die sogenannte unabhängige Presse sehr gern Fragen des öffentlichen Dienstes. Gewöhnlich sind es Meldungen, die tendenziös und nicht ganz richtig sind, die aber in Kreisen der Beamtenschaft große Unruhe hervorrufen. Die Gewerkschaften haben dann alle Hände voll zu tun, um diesen Nachrichten entgegenzutreten und ihre organisierten Mitglieder richtig zu informieren.

Wenn zum Beispiel vor ungefähr 14 Tagen in den „Tiroler Nachrichten“ eine Notiz über die Abgeltung der Teuerung im öffentlichen Dienst durch einen Fixbetrag erschien, so wird sich die Redaktion dieser Zeitung nicht gedacht haben, welche Unruhe sie dadurch im öffentlichen Dienst erzeugt hat. Unzählige Zuschriften an unsere Gewerkschaft, zahllose Telefonate und viele, viele Diskussionen in den Organen der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten waren die Folge. Geholfen hat dieser Artikel aber nicht, das Problem im öffentlichen Dienst zu lösen.

Wenn die Tages- und Wochenpresse Proteste der Familienverbände gegen die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wegen der Familienzulagen veröffentlicht, so weiß man nicht, ob diese Proteste wirklich von den Familienverbänden stammen. Dieser Tage habe ich in den Zeitungen gelesen, daß sich ein Familienverband an die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten gewendet habe, um zu erreichen, daß sie für die Erhöhung der Kinderzulage um 30 S eintrete. Man möchte meinen, daß ich als erster Vorsitzender der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten von diesem Schritt etwas wissen müßte. Mit der täglichen Post unserer Gewerkschaft ist ein solches Schreiben bis heute nicht eingelangt, obwohl ich die Notiz in der Zeitung bestimmt schon vor einer Woche gelesen habe.

Sie sehen also, wie die Presse mit den Fragen des öffentlichen Dienstes umgeht. Dabei handelt es sich bei dieser Frage um ein sehr schwieriges Problem, das die Gemüter der öffentlich Bediensteten seit langem in Bewegung hält und das nach einer echten Lösung drängt.

Und noch eines möchte ich hier zur Sprache bringen. Wenn das Bundesfinanzgesetz den Ministerrat passiert hat, im Nationalrat eingebracht und dadurch der Dienstpostenplan bekannt wird, rauscht es im Blätterwald. Gewöhnlich wird festgestellt, daß die Zahl der öffentlich Bediensteten wieder steigt und daß die Entwicklung der Bürokratie kein

Ende nimmt. Gewöhnlich wird dann die Betrachtung angestellt, wie lange sich noch der österreichische Staat den Luxus einer solchen Überbürokratisierung leisten kann. Man müsse die Verwaltung vereinfachen. Man sehe schon, daß die Bürokratie dieses Problem nicht lösen kann, man müsse sich Fachkräfte aus der Privatwirtschaft beschaffen und sie mit der Rationalisierung der öffentlichen Verwaltung betrauen. Man habe in der Privatwirtschaft ganze Industrien rationalisiert, warum soll man die Verwaltung des Staates nicht auch rationalisieren können? Es wäre doch gelacht, wenn man bei einem Personalstand von 312.550 Bediensteten nicht mindestens 10 Prozent einsparen könnte. Mindestens 30.000 Beamte könnten in der privaten Wirtschaft untergebracht werden, und die Personalauslagen würden dadurch von 20 Milliarden auf 18 Milliarden sinken. Die übrigen Beamten könnten dann schon besser bezahlt werden. Es gelte also die bekannte Parole „Weniger, aber gut bezahlte Beamte“ durchzusetzen.

Wie schaut es aber wirklich aus mit diesem Problem? Werden sich die privaten Rationalisierer im öffentlichen Dienst wirklich die Sporen verdienen können? Ich habe hier drei aktuelle Probleme des öffentlichen Dienstes aufgezeigt, die ich jetzt kurz behandeln will. Zunächst das letzte von mir erwähnte Problem:

Ist es möglich, durch Personaleinsparungen jene Geldmittel aufzutreiben, die für eine bessere Bezahlung im öffentlichen Dienst nötig sind? Diese Frage ist klar zu verneinen. Hören Sie sich bitte die Aufgliederung der Endziffern des Personalstandes laut Dienstpostenplan 1964 an: Von den 312.550 Beamten waren 232.014 pragmatische und 80.536 Vertragsbedienstete und Bedienstete, die nach anderen Rechtsvorschriften entlohnt werden.

Die Bediensteten teilen sich nun in folgende Gruppen auf: Beamte der Allgemeinen Verwaltung: 29.389 pragmatische und 29.321 Vertragsbedienstete, zusammen 58.710 Bedienstete. An Wachebeamten gibt es 29.350 pragmatische Beamte. Bundesheer und Heeresverwaltung — das sind die Offiziere, die zeitverpflichteten Soldaten, die Beamten der Heeresverwaltung, die Angestellten und Arbeiter in den Heeresbetrieben —: 17.949 pragmatische und 3470 Vertragsbedienstete, zusammen 21.419. Richter und Staatsanwälte haben wir 1661, Hochschullehrer 2720, an übrigen Lehrern in allen anderen Sparten haben wir 49.208 pragmatische und 966 Vertragsbedienstete, zusammen 50.174; zur Schulaufsicht gehören 189 Beamte. Die Bundesbahnen haben 65.903 pragmatische und 15.091 Lohnbedienstete, zusammen 80.994 Bedienstete. Bei der Post gibt es 29.772 pragmatische und 19.189 Vertragsbedienstete, zusammen 48.961.

Dr. Koubek

In den übrigen Bundesbetrieben und Monopolen gibt es 399 pragmatische und 12.499 Vertragsbedienstete, Kollektivvertragsarbeiter und Dienstlohnempfänger, zusammen 12.898. Dann haben wir noch 5494 pragmatisierte Landesbeamte und Beamte der mittelbaren Bundesverwaltung, für die der Bund die Gehälter zu zahlen hat.

Wenn man nun diese einzelnen Gruppen untersucht, so kommt man zu folgenden Feststellungen:

Eine Verminderung der Zahl der Wachbeamten ist nicht möglich. Die Zahlen im Dienstpostenplan sind auf ein Minimum beschränkt. Im Dienstpostenplan 1964 werden die Dienstposten der Gendarmerie vermehrt, aber es ist fraglich, ob die 750 neuen Gendarmen gefunden und in den Gendarmerieschulen untergebracht werden können, weil sich trotz größter Propagandatätigkeit der aufnehmenden Landesgendarmeriekommanden wenig Bewerber melden. Die Bezahlung im öffentlichen Dienst ist nicht so attraktiv, daß der Zauber der Montur sie überwinden könnte.

Die Zahl der Hochschullehrerposten muß ständig vermehrt werden. Die Hochschulverwaltung will mit der Entwicklung der Wissenschaft Schritt halten. Aber auch hier ist es fraglich, ob sie alle Schwierigkeiten überwinden kann, die sich bei der Einstellung von Hochschulprofessoren, Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Hilfskräften auf tun. Auch hier ist die Besoldung nicht so, daß man Kapazitäten aus dem Ausland nach Österreich bringen kann. Die Wohnungsfrage spielt hier auch eine große Rolle. Sie wird nicht immer zufriedenstellend gelöst. Dazu kommt noch: Wenn Österreich selbst eine hervorragende Kapazität aus den Absolventen der österreichischen Hochschulen entwickelt, dann wandert diese innerhalb weniger Jahre ins Ausland ab, weil sie dort bessere Arbeitsbedingungen und günstigere Entlohnungsverhältnisse vorfindet.

Bei Richtern und Staatsanwälten sind keine Personaleinsparungen möglich, bei den Lehrern aller übrigen Sparten ebenfalls nicht. Wir haben im Vorjahr die Schulgesetze beschlossen und damit einen bestimmten Lehrerberarf fixiert. Jahre hindurch wird man hier einen steigenden Personalbedarf haben. Im Dienstpostenplan 1964 trägt man erstmalig diesem Erfordernis Rechnung. Rund 3000 Dienstposten scheinen gegenüber 1963 mehr auf. Es ist auch hier fraglich, ob diese Dienstposten im Laufe des Jahres 1964 besetzt werden können.

Nun bleiben noch die Betriebe des Bundes: Post, Eisenbahn und die übrigen Betriebe und Monopole. Alle diese Betriebe und Monopole

florieren mit wenigen Ausnahmen. Die Leistungen der Post, des Telefons und des Telegraphen steigen fortwährend. Die Post gebart aktiv und braucht für die Bewältigung des Arbeitsaufwandes das nötige Personal. Trotz eingehender Rationalisierung und Automation muß das Personal vermehrt werden. Eine Reduktion des Personals ist nicht möglich.

Das gleiche gilt für die Eisenbahn. In diesem Jahre ist keine Personalvermehrung vorgesehen, weil die Eisenbahn alles Erdenkliche getan hat, um keine Personalvermehrung vornehmen zu müssen.

Auch bei den übrigen Bediensteten der Bundesbetriebe und der Monopole sind keine Personaleinsparungen zu machen, weil diese Betriebe nach den Grundsätzen der privaten Wirtschaft geführt werden und Personalvermehrungen dann vornehmen müssen, wenn der Arbeitsanfall dies erheischt. Schon die geringe Zahl der pragmatisierten Beamten zeigt dies. 399 Beamten stehen 12.898 Angestellte und Arbeiter gegenüber, die nach dem Vertragsbedienstetengesetz, nach Kollektivverträgen und sonstigen Dienstordnungen entlohnt werden.

Es bleiben also nur mehr die Beamten und Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung, die Offiziere und die zeitverpflichteten Soldaten des Bundesheeres, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Heeresverwaltung übrig. Bejaht man das Bundesheer — und wir bejahen es —, dann sind für ein stehendes Heer der allgemeinen Wehrpflicht 10.667 Offiziere und zeitverpflichtete Soldaten, 7282 Beamte der Heeresverwaltung und 3470 Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion und Arbeiter in den Heeresbetrieben bestimmt nicht zuviel.

Schließlich bleiben von den 312.550 verlästerten öffentlich Bediensteten, die — zusammen mit den 191.469 Pensionisten — dem Staat rund 20 Milliarden, das sind 36 Prozent des Gesamtbudgets, kosten, sage und schreibe 58.710 Bedienstete, also 29.389 pragmatische Beamte und 29.321 Vertragsbedienstete, Angestellte und Arbeiter übrig. Diese Beamten haben aber die ganze Finanzverwaltung, die Einhebung der Steuern, Abgaben und Gebühren in Schwung zu halten, die gesamte Verwaltung im Bundeskanzleramt und den Bereichen Äußeres, Inneres, Unterricht, soziale Verwaltung, Justiz, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Wiederaufbau, Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zu besorgen.

Dazu kommt noch, daß der Nationalrat in der Schaffung von Gesetzen nicht untätig ist. Das Bundesgesetzblatt hält am 10. Dezember 1963 schon bei der Nummer 279, und

Dr. Koubek

es ist damit zu rechnen, daß wir über die Nummer 300 hinauskommen. In einem Jahr mehr als 300 Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen und Übereinkommen ist wahrlich eine reiche Produktion! Das alles aber müssen die Beamten der Allgemeinen Verwaltung entwerfen, verhandeln und durchführen.

Wenn man dies bedenkt, dann wird man nun auch daraufkommen, daß man die Arbeit der Beamten anerkennen muß und daß die Abhandlungen in der Presse von der Überzahl der Beamten, von der Hypertrophie der Verwaltung wahrlich nicht am Platze sind und — ich sage sehr mild — von einer Unorientiertheit der Presseleute auf diesem Gebiet Zeugnis geben. Wenn man die Verwaltung vereinfachen will, wenn man sie billiger machen will, dann darf man nicht mit der Zahl der öffentlich Bediensteten beginnen. Wenn dieses Thema aktuell wird, dann werden die öffentlich Bediensteten und ihre Gewerkschaften gern mitarbeiten, aber mit der Diskriminierung der Beamten soll man endlich aufhören!

Nun zum zweiten Problem: Soll man in der Gehaltspolitik des öffentlichen Dienstes Familienpolitik betreiben oder nicht? Die Familienverbände fordern von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, daß sie dies tun. Im allgemeinen müßte man die Familienpolitik dorthin verweisen, wohin sie gehört. Der Staat selbst hat die Verpflichtung, sie zu betreiben, aber nicht nur für seine Dienstnehmer, sondern für alle Arbeitnehmer in unserer Republik. Wir haben diese Ansätze bereits seit dem 3. Lohn- und Preisübereinkommen. Initiativ war hier der Österreichische Gewerkschaftsbund mit seinem ersten Präsidenten Johann Böhm. Ihm verdanken wir es, daß in Österreich der Anfang mit der staatlichen Familienförderung gemacht wurde. Das Kinderbeihilfengesetz gibt Zeugnis davon, das Familienlastenausgleichsgesetz ist seine Weiterbildung. Heute haben wir den Karenzurlaub, die Mütterförderung und verschiedenes mehr, was echte Familienförderung ist. Daß die Gesetze über die familienfördernden Maßnahmen ausgebaut werden, dafür treten wir alle ein. Nur die finanziellen Möglichkeiten setzen den Parlamentariern und den Gewerkschaften Schranken.

In den Fragen der Familienförderung war einmal der Staat für seine Dienstgeber vorbildlich. Noch im Gehaltsgesetz 1956 sind Familienzulagen fixiert. Es gibt eine Kinderzulage und eine Haushaltszulage für den ehelichen Haushalt. Es gibt eine große und eine kleine Haushaltszulage, die große beträgt 100 S, die kleine 40 S. Die Kinder-

zulage beträgt für jedes Kind, ehelich oder unehelich, das unversorgt ist, auch 100 S.

Diese Beträge sind seit 1956 eingefroren. Bis in die letzte Zeit waren die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit diesem Zustand einverstanden. Erst im Jahre 1963 wurde dies anders. Immer schwieriger wurde es, die Bezüge des öffentlichen Dienstes an die erhöhten Lebenshaltungskosten anzupassen und mit der Entwicklung der Löhne in der Privatwirtschaft Schritt zu halten. Die ungenügende Entwicklung der Bezüge trifft ganz besonders jenen Familienerhalter im öffentlichen Dienst, der keine Möglichkeit hat, sein Einkommen durch den Verdienst seiner Ehegattin oder durch eigenen Nebenverdienst zu verbessern. Hier müssen nun die Überlegungen von der schädlichen Wirkung des Familienlohnes im öffentlichen Dienst in den Hintergrund treten.

Die Versuche, den kleinen Lohnempfängern im öffentlichen Dienst durch einen Mindestbetrag bei der Erhöhung der Bezüge zu helfen, haben nur eine einmalige Wirkung. Wir sehen es jetzt schon, wo wir zum zweitenmal einen solchen Mindestbetrag haben, wie die Bezüge im öffentlichen Dienst nivelliert werden. Noch ein- oder zweimal diesen Weg, dann haben wir uns ein neues Problem im öffentlichen Dienst eingewirtschaftet: das Problem der Entnivellierung. Dieses Problem wird aber dann nicht von den höheren und höchsten Bediensteten des Bundes, der Länder und Gemeinden aufgeworfen werden, sondern von den niederen und mittleren Beamten, Angestellten und Arbeitern, weil diese mit Recht nicht verstehen werden, daß sich die Endbezüge, mit denen sie in den Ruhestand gehen werden, von den Anfangsbezügen nicht besonders unterscheiden. Gerade die Endbezüge übten einen Reiz auf diese Beamtenkategorien aus, weil sie etwas höher waren als die in der Privatwirtschaft. Solange also der Dienstgeber nicht den richtigen Leistungslohn bezahlen kann, weil er die nötige budgetäre Vorsorge nicht treffen kann, müssen wir im Interesse der notleidenden Familienerhalter im öffentlichen Dienst in die Familienpolitik alten Stils ausweichen. Wir tun dies sehr behutsam unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Familienpolitik.

In einem Zeitpunkt, in dem der Staat anlässlich der Erhöhung der Preise für Brot und Mahlprodukte nur die Geldmittel für die Erhöhung der Kinderbeihilfe um 5 S monatlich bereitstellen kann, ist eine Forderung nach Erhöhung der Kinderzulage um 30 S für jedes Kind eines öffentlich Bediensteten nicht realisierbar, ohne daß eine

Dr. Koubek

allgemeine Forderung nach einer Erhöhung der Kinderbeihilfe für alle entsteht. Der Staat könnte sich dieser gerechten Forderung nur zeitweilig entziehen. Schließlich würde der Druck der Familienerhalter so groß werden, daß diese Forderung erfüllt werden müßte.

Dabei entstünde für den öffentlich Bediensteten ein neues Problem. Folgt der öffentliche Dienst auch der Erhöhung der Kinderbeihilfe? Wenn ja, dann entsteht ein neues Mißvergnügen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Wenn nein, dann gibt es eine Entrüstung im öffentlichen Dienst. Die öffentlich Bediensteten würden von der allgemeinen Entwicklung der Kinderbeihilfe ausgeschlossen werden. Es wäre nur ein kleiner Schritt zur Addition der Kinderzulage und der Kinderbeihilfe. Was könnte der öffentliche Dienst gegen den Satz „Kinderzulage und Kinderbeihilfe im öffentlichen Dienst ist gleich Kinderbeihilfe in der Privatwirtschaft“ unternehmen? Man soll schlafende Hunde nicht wecken!

Daher haben die Gewerkschaften die Forderung auf Erhöhung der Kinderzulage um 30 S fallengelassen und fordern erstmalig die Erhöhung der Haushaltszulage um 50 S. Durch diese Erhöhung wird auch ein fixer Betrag für eine große Gruppe öffentlich Bediensteter gegeben, ohne die verderbliche Wirkung der Nivellierung der Bezüge zu erzeugen. Die 50 S, die der kleine Beamte erhält, wirken bei ihm jedenfalls stärker, als wenn diese 50 S einem Mittelschullehrer, einem höheren Richter oder einem Sektionschef gegeben werden.

Noch wehrt sich die gesamte Bundesregierung gegen die Forderung, die Haushaltszulage zu erhöhen. Sie wird sie im Frühjahr bewilligen müssen — es sei denn, daß sie den Leistungslohn so erhöht, daß auch der kleine Bedienstete die Leistungslöhne der florierenden Privatwirtschaft erhält.

Nun zum letzten Problem, das ich in meiner Rede angeschnitten habe: Ist die Abgeltung der Teuerung durch einen fixen Betrag besser als durch einen prozentuellen? Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes können diese Frage weder vom Standpunkt des kleinen noch von dem des höheren Beamten lösen. Sie müssen ja alle Umstände berücksichtigen, die vorhanden sind.

Die Bezüge des öffentlich Bediensteten werden bei Berücksichtigung der Leistung und Verantwortung auf die Dauer der Dienstzeit aufgebaut. Dazu kommt noch, daß auch die Vorbildung und die Ausbildung eine große Rolle bei der Festsetzung der Bezüge spielen.

Wenn man auch durch die Methode der Bestimmung der Höhe der veränderten Lebenshaltungskosten verlockt ist, die Erhöhung in einem fixen Betrag darzustellen, so eignet sich dieser fixe Betrag nicht, den Bezug so zu ändern, daß jeder Bedienstete den gleichen Betrag erhält.

Auch die Argumentation, daß durch die Erhöhung der Preise eine Verminderung des Kaufwertes der Währung eintritt, kann nicht so ohne weiteres abgetan werden. Aus diesem Grund wird es nicht möglich sein, dem Wunsche vieler öffentlich Bediensteter zu entsprechen und die Preiserhöhungen jeweils mit einem fixen Betrag abzugelten. Da müßten wir ein anderes Bezugssystem haben, das durch Fixbeträge nicht nivelliert wird.

Vorläufig haben wir uns mit einem Kompromiß geholfen. Für den Kleinstbezugsempfänger wirkt der Mindestbetrag wie ein fixer Betrag, für den älteren Kollegen und für die höheren Verwendungsgruppen und Dienstklassen konnte die prozentuelle Erhöhung aufrechterhalten werden. Wie aber bereits gesagt, läßt sich dieser Kompromiß nicht auf die Dauer fortsetzen. Wir müssen andere Wege gehen.

Wohin führt dieser neue Weg? Dieser Weg führt zu einem neuen Gehaltsgesetz. Das Gehaltsgesetz 1956 hat seine Aufgabe erfüllt. Jetzt kracht das System des Gehaltsgesetzes 1956 in allen Fugen. Die Post will aus der Bindung an die Allgemeine Verwaltung heraus. Die Wachebeamten wollen ein eigenes Schema, weil sie glauben, daß das Schema des Gehaltsgesetzes 1956 schuld wäre an der Unterbezahlung ihrer Dienste. Die Richter haben ein neues Richterdienstgesetz erhalten und wollen nun ein eigenes Richterberesoldungsgesetz. Auch für die Lehrer paßt das Gehaltsgesetz nicht mehr. Die Schulgesetze haben für den Pflichtschullehrer die akademische Ausbildung fixiert. Die jetzigen Lehrerbildungsanstalten laufen aus. Die Hochschulbildung der Pflichtschullehrer muß in einigen Jahren ihren Niederschlag in der Besoldung finden.

Auch die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sehen sich in Gefahr, von der Honorierung manueller Dienste überrollt zu werden. Alles das führt nun dazu, daß die Frage eines neuen Gehaltsgesetzes immer aktueller wird und daß das kommende Jahr 1964 den Beginn der Verhandlungen über ein Besoldungsgesetz 1965 bringen wird.

Von dieser Schau werden die ungenügenden Ergebnisse der Gehaltserhöhungen 1963, die ihren Niederschlag in den vorliegenden sechs Gesetzen gefunden haben, für den öffentlichen Dienst erträglicher. Das ist einer der Gründe, die unsere Fraktion veranlassen, für diese Gesetze zu stimmen und keinen Einspruch zu erheben. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Bandion gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Bandion** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren! Herr Minister! Mit 1. Oktober 1963 wurden die Bezüge der öffentlich Bediensteten um 7 Prozent erhöht. Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes forderten aber im Hinblick auf die mehr als 7 Prozent betragende Steigerung der Lebenshaltungskosten, die seit der vorangegangenen Gehaltsregulierung eingetreten ist, eine Erhöhung der Bezüge um mindestens 9 Prozent und eine Aufstockung der Kinderzulage um 30 S. Damals gab die Regierung die feste Zusicherung, daß mit 1. Jänner 1964 eine ergänzende Erhöhung der Bezüge um 2 Prozent vorgenommen werden wird.

Die vorliegenden sieben Gesetzentwürfe enthalten die gesetzliche Regelung dieser 2prozentigen Bezugserhöhung für sämtliche im öffentlichen Dienst stehenden Beamten und Vertragsbediensteten einschließlich der Bediensteten des Dorotheums. Gleichzeitig wird der Mindestbetrag der Erhöhung von 150 S auf 200 S angehoben. Dieses Nachziehen der Bezüge um 2 Prozent, und zwar von 7 Prozent auf 9 Prozent, vom 1. Jänner 1964 an bringt aber keine echte Lohnerhöhung für die Mehrzahl der öffentlich Bediensteten, sondern deckt nur die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Aber steht nicht auch den öffentlich Bediensteten ein gerechter Anteil an der Steigerung der Produktion zu, die sich von Jahr zu Jahr, einmal mehr, einmal weniger, ergibt und auch in Zukunft ergeben wird? Es kann nicht befriedigen, wenn man den öffentlich Bediensteten lediglich ein Nachziehen der Bezüge im Ausmaße der Steigerung der Lebenshaltungskosten zubilligt, ihnen den gerechten Anteil an der gesamten Produktivitätssteigerung aber versagt.

Sicherlich hat eine große Zahl der öffentlich Bediensteten der unteren Verwendungsgruppen durch die Gewährung eines Mindestbetrages von 200 S eine wesentliche Erhöhung ihrer Bezüge erhalten. So bringen die Erhöhungen der Eingangsbezüge in der Verwendungsgruppe E nicht 9, sondern 15,6 Prozent, in der Verwendungsgruppe D 14 Prozent und in der Verwendungsgruppe C 13,2 Prozent. Aber auch noch in der Verwendungsgruppe B erhöht sich der Eingangsbezug um 10 Prozent und bis in die Gehaltsstufe 3 um etwas mehr als 9 Prozent.

Besonders erfreulich ist, daß diese Mindesterhöhung um 200 S bei den unteren Verwendungsgruppen sehr weitgehend wirksam wird und in der Verwendungsgruppe E in der höchsten Gehaltsstufe noch eine Steigerung von 9,6 Prozent ergibt.

Man muß aber auch beachten, daß es sich bei den Bediensteten der Verwendungsgruppen E und D nicht um Hilfsarbeiter, sondern bei der weitaus größeren Anzahl um ausgesprochene Fachkräfte handelt, von denen bestimmte Voraussetzungen als Anstellungsbedingungen gefordert werden und die sich recht schwierigen Fachprüfungen unterziehen müssen.

Die geringen Bezüge, besonders aber die geringen Eingangsbezüge bringen es in einer Zeit der Vollbeschäftigung mit sich, daß immer weniger qualifizierte junge Menschen bestrebt sind, in den öffentlichen Dienst zu treten. Es herrscht bereits ein empfindlicher Mangel an Gendarmeriebeamten- und Polizeibeamtennachwuchs. Ähnlich ist es im Postdienst und besonders im Telegraphenbaudienst und -erhaltungsdienst. Von je drei neu aufgenommenen Büroangestellten der Postsparkasse verlassen zwei innerhalb der dreimonatigen Probezeit die Anstalt, die einen empfindlichen Mangel an Arbeitskräften hat.

Weniger befriedigend als die erwähnte Anhebung der Eingangsbezüge besonders in den Verwendungsgruppen E und D ist die Vernachlässigung, ja die empfindliche Einengung des erstmalig im Gehaltsgesetz 1956 — das ja die Ausgangsbasis aller seither vorgenommenen Gehaltsänderungen ist — vorgesehenen sogenannten Familiensprungs. Dieser soll es den Bediensteten in finanzieller Hinsicht erleichtern, sich nach einer Anzahl von Dienstjahren zu verhehelichen. Hat aber dieser Familiensprung nach dem Gehaltsgesetz 1956 in der Verwendungsgruppe E noch 200 S betragen, in der Verwendungsgruppe D 300 S, in der Verwendungsgruppe C 350 S und in der Verwendungsgruppe B 475 S, so ist er inzwischen auf 88 beziehungsweise 130, 152 und 226 S eingengt worden. Damit ist aber bedauerlicherweise auf dem Gebiete der Förderung der Familie beziehungsweise des Familienlohnes ein Schritt zurück anstatt nach vorne getan worden; dies umso mehr, als der längst fälligen und immer wieder als vordringlich bezeichneten Forderung auf Erhöhung der Kinderzulagen, die seit ihrer Festsetzung auf 100 S pro Kind im Gehaltsgesetz 1956 nicht mehr erhöht worden sind — gleichgültig, ob nun ein Kind oder mehrere Kinder in einer Familie vorhanden sind — bisher nicht Rechnung getragen wurde.

Unsere Forderung verlangt daher eine bessere und ausgewogenere Familienförderung, denn in kinderreichen Familien gibt es trotz Wohlstand und Überfluß noch viele Entbehrungen und manchmal auch noch viel Not.

Meine Damen und Herren! Immer wieder wird geklagt über das große Heer der Beamten.

Bandion

Mein Herr Kollege hat das auch erwähnt. Sicherlich haben wir in Österreich sehr viele Beamte beziehungsweise öffentlich Bedienstete, und sie werden von Jahr zu Jahr mehr anstatt weniger. 1964 werden wieder um etwa 4000 Dienstposten mehr systemisiert. Wer sind nun diese neuen Beamten, und wo werden sie verwendet? Zum Großteil sind es doch Bedienstete, die oft schon als Vertragsbedienstete jahrelang im Dienst stehen, zum Teil müssen sie neu aufgenommen werden, und zwar in Auswirkung von Gesetzesbeschlüssen, die es eben notwendig machen, daß man den Beamtenapparat vermehrt. Denken wir an die Schulgesetze, die mehrere tausend Lehrer erfordern, um das ganze Schulwesen, angefangen von den Pflichtschulen bis zu den Hochschulen, den Erfordernissen der Zeit anpassen zu können.

312.000 Personen stehen im öffentlichen Dienst, von denen sind aber nur ein Teil — wie auch mein Vorredner erwähnt hat — als Verwaltungsbeamte tätig. Der weitaus größere Teil ist in den Betrieben beschäftigt und leistet dort produktive Arbeit. Von den 312.000 öffentlich Bediensteten gehören allein rund 80.000 den Bundesbahnen an. Über 46.000 Bedienstete stehen im Post- und Telegraphendienst, über 30.000 im Exekutivdienst, und mehr als 39.000 Personen sind an den Pflichtschulen als Lehrer tätig, 10.500 Personen an Mittelschulen und sonstigen Bundeslehranstalten.

Wenn man genau hinschaut, bleiben gar nicht so viele echte Verwaltungsbeamte übrig, die um ihren Schreibtisch bangen, weil bekanntlich die „Verwaltungsreform“ rüstig vorwärtsschreitet!

Aber auch in den privaten Sphären beobachten wir die gleiche Entwicklung. Aus den Versichertenständen in der Krankenversicherung kann man entnehmen, daß auf zwei Arbeiter bereits 1,2 Angestellte entfallen. Die Tätigkeit der Arbeiter wird immer mehr von Maschinen und Automaten ausgeübt, und die von Jahr zu Jahr vermehrt anfallende Produktion erfordert einen immer umfangreicheren Verteilungsapparat, das heißt aber: mehr Angestellte.

Man stellt immer wieder Vergleiche mit der Anzahl der Beamten in der Vorkriegszeit an, oder noch beliebter sind Vergleiche mit Zeiten der Monarchie. Dazu muß man jedoch feststellen, daß die Aufgaben des Staates — wie in allen modernen Staatswesen — wesentlich vielseitiger, feinmaschiger und umfangreicher geworden sind, als sie früher im feudalen Staate waren, in dem der Adel neben der Staatsverwaltung jeweils nach Reichtum und Einfluß seinen eigenen Beamtenapparat und eine große Anzahl von Bediensteten hatte und erhielt.

Im Staatslexikon von Rotteck und Welcker aus dem Jahre 1841 kann man nachlesen, daß Österreich damals 34.000 „Civilbeamte“ hatte, dies bei einer Einwohnerzahl von 36 Millionen. Geht man aber der Sache weiter nach, so kann man feststellen, daß neben den 34.000 pragmatisierten Beamten über 100.000 „Diener und Aufseher“ im Staatsdienst beschäftigt waren, für die es damals keine Pragmatisierung gab. Es gab aber damals auch keine 80.000 Staatsbahnbeamte, keine 46.000 Postbeamte und so weiter, und vor allem auch keine 40.000 Pflichtschullehrer, denn die Lehrer mußten ja damals noch von den Eltern entlohnt werden.

Besonders die unabhängige Presse weiß sich in der Kritik an der Verwaltung, an der großen Zahl der Beamten und nicht zuletzt am Gesetzgeber selbst nicht genugzutun. So habe ich im Zusammenhang mit der Regelung der Bezüge der öffentlich Bediensteten einen Artikel über die „teuren Beamten“ aus dem „Heute“, das inzwischen eingegangen ist, bei mir vorgefunden und möchte Ihnen daraus ein paar Zeilen vorlesen, damit Sie sehen, wie die unabhängige Presse über diese Dinge schreibt. Für diesen Artikel zeichnet ein gewisser Dr. Heinz Brantl. Ich lese den Artikel nicht wegen der Vorkommnisse vor, die vor einigen Tagen im Fernsehen besprochen wurden, sondern lediglich, weil ich ihn anlässlich dieser Bezugsenerhöhung vorgefunden habe. Es heißt da unter anderem:

„Die teuren Beamten. — Die Nationalräte fürchten sich vor Verwaltungsreform. — Jeden Herbst findet dasselbe Manöver statt: Zuerst streiten sich ÖVP und SPÖ wochenlang um den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr, bis am Höhepunkt irgendjemand von Scheidung der Koalition und Regierungskrise spricht. Schließlich einigt man sich innerhalb weniger Tage, ehe der von der Verfassung gesetzte Termin für die Einbringung des Voranschlages im Parlament abläuft. Am Ende beschließt dann das Hohe Haus nach tage- und nächtelangen Reden zum Fenster hinaus ohne wesentliche Änderungen alles, was vorher die Tarockrunde der Koalitionsparteien ausgetüfelt hat. Kann man es der Bevölkerung übelnehmen, wenn sie, dieses faden Schaustellerbetriebes müde geworden, an der Politik kein Interesse zeigt?“

Und nun kommt es ganz besonders dick: „Seit Monaten werden kluge Reden gehalten und Artikel darüber geschrieben, wie die Arbeit und das Ansehen des Nationalrates zu erhöhen wären“ — ich erinnere an die sehr gute Rede des Bundesrates Gratz über das Parlament und seine wichtigen Funktionen —, „wenn es aber um den Effekt geht, bleibt alles

Bandion

beim alten“ — sagt der Artikelschreiber —, „und in diesem Effekt agiert unsere Volksvertretung nicht wesentlich anders als Hitlers ‚bestbezahlter Gesangverein‘, der Reichstag in der Berliner Krolloper. Sie beschließt, was man ihr zu beschließen befiehlt, und stellt nur die von der Verfassung vorgeschriebene Staffage für die Alleinherrschaft der Regierung dar.

Debatte und Beschlußfassung des Nationalrates über das Budget böten eine Chance, das abgefahrene Gleis zu verlassen und der Selbstgerechtigkeit des Regierungsentwurfes in die Parade zu fahren. Nicht, um das mühselig konstruierte Übereinkommen der Parteien zu zerstören und eine Krise heraufzubeschwören, sondern um die schwachen Stellen des Budgetentwurfes bloßzustellen und die Regierung zu zwingen, Fehler, die man stillschweigend mit dem zarten Tuch des Nichterwähnungszugedeckt hat, zu korrigieren.

Der Staat gibt viel zuviel Geld aus, aber nicht so sehr an jenen Frontstellen, um die in den Parteienverhandlungen hart gekämpft wird, wie bei Investitionen, Bauten und sozialer Fürsorge, sondern für seinen Verwaltungsapparat. Hier schweigen die Parteien und die um ihr ‚Körpergeld‘ besorgten Minister. Auch der um jede Million feilschende Finanzminister wagt nicht, an diesem heißen Eisen zu rühren.“

Und nun noch ein paar Worte über die Beamten:

„Man glaubt gar nicht, wieviel in einem Amt unnötig gearbeitet wird, bis man entdeckt, daß es ohne das Labyrinth des Aktenweges schneller und besser geht. Um diesen Weg zu beschreiten, dem die Ministerien, Länder und Städte bisher weit ausgewichen sind, bedarf es allerdings zweier Eigenschaften, die nicht allzu häufig anzutreffen sind: Blick für das Zweckentsprechende, ... und Härte gegenüber den von den Parteien protegierten Postenbettlern.

Die Verwaltungsstellen haben anscheinend die betriebswirtschaftliche und technische Entwicklung der vergangenen zwanzig Jahre... verschlafen. Sie haben noch nicht zur Kenntnis genommen, daß nicht nur die Produktion, sondern auch die Verwaltungsarbeit arbeitskräftesparend rationalisiert werden kann durch moderne Buchungsmaschinen, Weglassen überflüssiger Kontrollen und Ablagen und Zusammenfassen von Aufgaben. Wer den Mut hätte, ein Ministerium oder eine Landesregierung von einer Rationalisierungsfirma untersuchen zu lassen, würde einen haarsträubenden Bericht über die hinterwäldlerische Art der Arbeitserledigung erhalten, aber dann gehörte noch der doppelte Mut dazu, die Anregungen der betriebswirtschaftlichen Spezia-

listen durchzuführen und statt Menschen Maschinen einzustellen, die zwar im Augenblick teuer, aber auf Sicht wesentlich billiger sind als Arbeitskräfte.“

Das war also damals die Ansicht des Herrn Dr. Brantl.

Ich möchte mich über diese Ausführungen nicht weiter auslassen und hinzufügen, daß meine Fraktion gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keine Einwendungen erhebt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sieben Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum 8. Punkt der Tagesordnung: Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Titze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Titze:** Herr Minister! Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß setzt sich zum Ziel, die Abgeltung der auf Grund des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 187, über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft angemeldeten Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz zu regeln. Der Gesetzesbeschluß geht dabei von folgender Überlegung aus:

Der „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ bietet den nach diesem Bundesgesetz Berechtigten einen auf Grund der Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes errechneten Betrag an, wobei diesem Anbot hinzugefügt wird, daß bei Anboten, die über den Betrag von 3000 S hinausgehen, vorerst nur ein Teilbetrag von 3000 S flüssiggemacht werden kann. Diese Maßnahme mußte deshalb getroffen werden, weil zufolge von unzureichenden Angaben von Anmeldern bis jetzt vom Fonds noch nicht mit Eindeutigkeit festgestellt werden konnte, ob die zur Ver-

Titze

fügung stehenden Mittel zur vollen Befriedigung aller Anspruchswerber ausreichen werden.

Auf die beiden vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates verlangten kleinen Textänderungen wurde im Gesetzesbeschluß Rücksicht genommen. Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten deshalb zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mantler:** Herr Minister! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich berichte über die neuerliche Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955.

Nach der alten Fassung des Grundsteuergesetzes aus dem Jahre 1955 wurden Vorauszahlungen an Grundsteuer unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages entrichtet. Da aber die Feststellung der neuen Einheitswerte, die längere Zeit in Anspruch nehmen wird, erst in Ausarbeitung ist, soll doch eine möglichst kontinuierliche Abgaben- und Beitragsleistung gewährleistet werden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht vor, daß bei Beginn eines neuen Hauptveranlagungszeitraumes im Falle von Änderungen der Hebesätze um mindestens 10 vom Hundert der zuletzt festgesetzten Hebesätze die Festsetzung der Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt gültigen Grundsteuermeßbetrages und des geänderten Hebesatzes vorgenommen werden kann. Der festgesetzte Vorauszahlungsbetrag soll dann auch für die folgenden Kalenderjahre bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides gelten.

Die in der Vorlage vorgesehene Regelung betrifft nicht nur die Grundsteuer, sondern

auf Grund verschiedener besonderer gesetzlicher Bestimmungen auch die vom Grundsteuermeßbetrag abgeleiteten Abgaben und Beiträge.

Der Finanzausschuß hat heute beschlossen, diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zuzustimmen, und mich ermächtigt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Singer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Singer** (SPÖ): Meine Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Minister! Wir beschäftigen uns heuer zum zweitenmal mit einer gesetzlichen Regelung der Materie der Grundsteuer. So erfreulich es ist, daß die parlamentarische Tätigkeit auf verschiedenen Gebieten aktiv und rege ist, so wenig begrüßenswert erscheint es, Novellierungen von Gesetzen gleichsam am laufenden Bande vorzunehmen, um den Notwendigkeiten der Praxis Rechnung zu tragen. In der Öffentlichkeit entsteht dadurch der Eindruck, daß die zuständigen Organe beziehungsweise die Experten des Finanzministeriums mangelnde Voraussicht für die Auswirkungen der Gesetze an den Tag legen, und den Abgeordneten wird der Vorwurf gemacht, daß sie zuwenig Nachdruck auf eine allgemeine und umfassende Neufassung der Grundsteuergesetzgebung ausüben. Der gleiche Vorwurf — wir haben ja heute eine Reihe notwendiger Gesetzesänderungen beschlossen — wird auch bezüglich anderer Gesetze erhoben.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die nunmehr ab 1. Jänner 1964 auch im Bundesland Niederösterreich durch die Gemeinden einzuhebende Grundsteuer verweisen. Es tritt damit nicht nur eine Stärkung der Autonomie der Gemeinden, sondern auch eine Unterstreichung des föderalistischen Prinzips unserer Republik ein. Wir niederösterreichische Abgeordnete begrüßen diese Entwicklung und sind davon überzeugt, daß sie ein besseres demokratisches und ein vertrauensvolleres Verhältnis zwischen den Organen der Gemeinden und den Steuerpflichtigen herstellen wird. Das war bisher leider nicht immer der Fall.

Was nun die in Behandlung stehende Novellierung betrifft, so wird in Abänderung der bisherigen Bestimmungen eine möglichst kontinuierliche Abgaben- und Beitragsleistung angestrebt.

Das Grundsteuergesetz 1955 sieht grundsätzlich die Dauerwirkung der Grundsteuer-

Singer

bescheide innerhalb eines Hauptveranlagungszeitraumes vor. Nur wenn sich die Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages etwa durch Fortschreibungsveranlagungen, Befreiungen und Änderung der Hebesätze ändern, ist auch ein neuer Grundsteuerbescheid zu erlassen. Dieser Grundsatz ist aber durch die Bestimmung durchbrochen, daß im Falle einer Hauptveranlagung die Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten sind.

Durch das Bundesgesetz vom 18. Juli 1962 wurde der Hauptfeststellungszeitpunkt der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 festgesetzt. Mit der Feststellung der neuen Einheitswerte konnte erst nach Verlautbarung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1963, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 abgeändert wird, begonnen werden. Die neuen Einheitswerte werden erst im Jahre 1964, bei schwierigen Fällen und bei der Einbringung von Rechtsmitteln möglicherweise erst 1965 vorliegen.

Wenn nun eine Gemeinde für 1963 eine Erhöhung der Hebesätze beschlossen hat, um den Haushalt ausgleichen zu können, käme sie frühestens im Jahre 1964 zu diesen notwendigen Einnahmen. Genauso wenig könnten aber die vom Grundsteuermeßbetrag ausgehend errechneten Abgaben in der für 1963 festgelegten Höhe rasch eingehoben werden. Dem Warten der anspruchsberechtigten Körperschaften — Bund und Gemeinden, aber auch der Landwirtschaftskammern — auf veranschlagte Einnahmen stünden die ebenso unerwünschten Nachzahlungen der Steuerpflichtigen gegenüber.

Diese Mängel sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates behoben werden.

Dieses Gesetz ermöglicht die Festsetzung eines neuen Vorauszahlungsbetrages, wenn der Hebesatz sich um mindestens 10 vom Hundert des zuletzt festgesetzten Hebesatzes ändert. Für das Jahr 1963 soll dies rückwirkend möglich sein.

Im Interesse der betroffenen Körperschaften, insbesondere der Gemeinden, ist die Änderung des Grundsteuergesetzes 1955 zu begrüßen.

Wir geben daher der neuerlichen Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955 in der Erwartung unsere Zustimmung, daß mein eingangs erwähnter Appell die entsprechende Beachtung finden möge. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Goëss (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Immer wieder wird von berufener und auch weniger berufener Seite Kritik an der angeblich zu geringen Besteuerung der Landwirtschaft, an dem angeblich zu niedrigen Beitrag, den die Landwirtschaft zur Deckung des Bedarfs der öffentlichen Hand leistet, geübt. Die Landwirtschaft stehe zwar immer mit offener Hand da, wenn es darum geht, Förderungsmittel zu empfangen, sei aber ihrerseits nicht bereit, gleiche Belastungen auf sich zu nehmen wie die anderen Berufsstände. So und ähnlich lauten die verschiedenen Argumente, die bei den verschiedensten Gelegenheiten vorgebracht werden.

Es ist durchaus verständlich, daß anlässlich des stets steigenden Bedarfs der öffentlichen Hand die Meinungen über die gerechte Aufteilung der Lasten zur Deckung dieses steigenden Bedarfs auf die einzelnen Staatsbürger beziehungsweise Berufsstände auseinandergehen. Aber bei der Beurteilung der Frage, ob dies gerecht erfolgt oder nicht, muß man sich in erster Linie der Objektivität und Sachlichkeit bedienen.

Die Grundsteuer als die Hauptsteuer für die Bauern nach der Umsatzsteuer bietet am ehesten Gelegenheit, darzulegen, daß die Kritik an dieser angeblich zu geringen Besteuerung der Landwirtschaft jeglicher Grundlage entbehrt.

Die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist der Einheitswert. Dieser Einheitswert ist gleichzeitig auch die Bemessungsgrundlage für die meisten anderen Steuerarten für etwa 90 Prozent der österreichischen Bauern, also all jener Betriebe, die als pauschalierte Betriebe bekannt sind. Nach dem Bewertungsgesetz ist dieser Einheitswert ein Ertragswert, das heißt, er wird nach dem Ertragswertprinzip festgesetzt. Voraussetzung wäre also, daß ein Ertrag gegeben ist, es sollte sich hier um einen kapitalisierten Ertrag handeln.

Wenn wir nun den Grünen Bericht 1962 durchblättern, so finden wir unter den zahlreichen Aufstellungen eine, die darlegt, daß die sogenannte Ertragskostendifferenz negativ ist, und zwar in allen Gebieten Österreichs und in allen Betriebsgrößen der Landwirtschaft. Es liegt somit also kein sogenannter Vermögensertrag vor, und die Besteuerung auf Basis dieses sogenannten Ertragswertes ist keine Besteuerung eines Vermögensertrages, sondern eine zusätzliche Besteuerung des Arbeitseinkommens aus der Landwirtschaft für die in der Landwirtschaft Tätigen, also gegenüber anderen Berufsständen eine zusätzlich zu tragende Besteuerung ihres Arbeitseinkommens.

Dr. Goëss

Wenn man nun dagegen einwenden wollte, das sollte ja nicht eine Besteuerung des Arbeitseinkommens, sondern eine Besteuerung des Vermögens sein und damit sozusagen aus der Vermögenssubstanz bezahlt werden, dann muß festgestellt werden, daß die Beurteilung des landwirtschaftlichen Betriebes als ein Vermögen den heutigen Verhältnissen nicht mehr ganz entspricht; denn besonders in den bergbäuerlichen Gebieten des Alpenlandes ist es heute oft schwer, einen Übernehmer für den Hof zu finden, also einen Erben, der sich bereit erklärt, diesen Hof zu übernehmen, denn der Hof ist nicht ein Vermögen im üblichen Sinne, sondern ein Arbeitsplatz, und zwar ein Arbeitsplatz unter erschwerten Bedingungen. Die Besteuerung hier bedeutet also praktisch die Besteuerung eines Arbeitsplatzes mit ohnehin schon erschwerten Bedingungen.

Natürlich verkenne ich nicht die Notwendigkeit der Einhebung dieser Steuer sowie der anderen Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die auf dem Einheitswert beruhen. Mein Herr Vorredner hat schon betont, daß es in erster Linie die Gemeinden sind, die in ihrer finanziellen Gebarung teilweise zur Gänze auf die Grundsteuer angewiesen sind. Aber in diesem Licht gesehen sind vielleicht auch die Förderungsmittel am deutlichsten als ein gerechter Ausgleich an die Landwirtschaft gegenüber anderen Berufsständen darzustellen.

Nun gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zur vorliegenden Novelle des Grundsteuergesetzes an sich. Ich möchte vorausschicken, daß wir gegen diese Novelle keinen Einspruch erheben werden, denn sie ist uns mehr oder minder auf Grund einer gegebenen Situation vorgeschrieben, auf die auch mein Vorredner schon hingewiesen hat.

Aber zwei Bestimmungen dieser Novellen haften gewisse Schönheitsfehler an. Erstens: Wenn der Hebesatz innerhalb eines Hauptfeststellungszeitpunktes um mehr als 10 Prozent geändert wird, so kann entsprechend dieser Novellierung dieser neue Hebesatz auf den alten Steuermeßbetrag angewendet und können neue Vorauszahlungen vorgeschrieben werden. Da kann es also passieren, daß ein Steuerpflichtiger, der auf Grund einer Verringerung seines Vermögens oder einer Veräußerung seines Vermögens überhaupt nicht mehr steuerpflichtig wäre, nicht nur nicht den alten Betrag zu leisten hat, sondern im Gegenteil einen höheren vorgeschrieben erhält. Die bisherige Fassung dieser Gesetzesstelle hat beiden Bedürfnissen Rechnung getragen, wenn ich so sagen kann, dem Bedürfnis der Finanzverwaltung, die Zeit braucht, um die umfangreichen Arbeiten der Einheitsbewertung zu erledigen, und dem Bedürfnis des Steuerpflichtigen, der zu keiner Steuer- oder Abgabe-

leistung herangezogen werden soll, zu der er nicht laut Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides verpflichtet wäre. Es wird also mit dieser Bestimmung in der Novelle eine gewisse Rechtsunsicherheit in das Steuerrecht hineingetragen.

Eine zweite Bestimmung legt fest, daß für 1963 diese erhöhten Vorauszahlungen rückwirkend vorgeschrieben werden können. Wir sind also daran, wieder ein Gesetz mit rückwirkender Kraft, in diesem Fall mit rückwirkender Steuerverpflichtung zu beschließen. Ich möchte mich nicht näher über die Problematik solcher Rückwirkungen auslassen, darüber ist, wie ich glaube, in diesem Hause schon wiederholt und genug gesprochen worden. Der dringende Finanzbedarf, der Nutznießer dieser Novelle, ist uns durchaus bekannt; auch darauf hat der Herr Vorredner schon hingewiesen. Wir sollen uns aber auch darüber im klaren sein, daß auch der Staat an bestimmte elementare Grundsätze einer Rechtsordnung gebunden ist, auch auf dem Gebiete des Steuerrechtes; Verstöße gegen diese Maxime müssen die Steuermoral untergraben.

Es ist in diesem Hause bei der letzten Sitzung über die verschiedenen Möglichkeiten gesprochen worden, das Ansehen des Parlamentarismus zu heben. Ich möchte feststellen, daß Gesetze, die dem natürlichen Rechtsempfinden des Staatsbürgers entsprechen, am besten geeignet sind, das Ansehen der gesetzgebenden Körperschaften zu wahren und zu heben. Und wenn wir eine Rangordnung aufstellen wollten zwischen der Bedeckung des materiellen Bedarfs der öffentlichen Hand oder von Körperschaften und dem Ansehen des Parlaments bzw. dem Vertrauen des Staatsbürgers in seine gesetzgebenden Körperschaften, dann kommt zweifellos dem Vertrauen in die Grundsatzfestigkeit der gesetzgebenden Körperschaft der erste Rang zu. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten deshalb zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (2. Einkommensteuernovelle 1963)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: 2. Einkommensteuernovelle 1963.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu referieren.

Berichterstatter Hötendorfer: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird, beschlossen.

Die Novelle trägt dem Umstand Rechnung, daß mit den Funktionen eines Bürgermeisters, Stadtrates oder eines Bezirksvorstehers der Stadt Wien oder deren Stellvertreter erfahrungsgemäß Aufwendungen verbunden sind, deren Nachweis für die betreffenden Funktionäre mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Gleiches gilt für die übrigen Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Um diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sieht die Novelle eine Pauschalierung dieser Werbungskosten vor, weiters alle Gebühren von Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften einheitlich als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes zu behandeln, gleichgültig, ob die Funktionsausübung mit einer Betriebsinhabung oder sonstigen Berufsausübung im engen sachlichen Zusammenhang steht.

Der Gesetzesbeschluß sieht weiters vor, daß diese gesetzliche Regelung auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt werden soll.

Anläßlich der Verabschiedung der Gesetzesvorlage hat der Nationalrat zwei Entschlüsse, betreffend Abänderungen des Einkommensteuergesetzes 1953 beziehungsweise des Pensionsrechtes der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, angenommen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, keinen Einspruch zu erheben.

In Anlehnung an die vom Nationalrat gefaßten Entschlüsse wird vom Finanzausschuß des Bundesrates weiters vorgeschlagen, folgende Entschlüsse anzunehmen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, die in Anträgen mehrerer Abgeordneten festgelegten Fragen der Behandlung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Schillingeröffnungsbilanzgesetz 1954, der freiwilligen Sozialleistungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer sowie der Behandlung des Personenkreises der freien Berufe bezüglich Änderung des § 18 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 einer Prüfung zu unterziehen und dem Parlament bis 30. April 1964 Bericht zu erstatten.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, eine Regelung des Pensionsrechtes der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ehestmöglich einer geeigneten Lösung zuzuführen.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Die beiden Entschlüsse werden angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959 abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu referieren.

Berichterstatter Hirsch: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß behandelt eine Verlängerung der Geltungsdauer des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959 um fünf Jahre. Im Hinblick auf die Bedeutung der Privatbahnen für die österreichische Gesamtwirtschaft — sowohl die Streckenlänge als auch die Beförderungsleistungen der 19 Privatbahnunternehmen betragen zirka ein Zehntel jener der Österreichischen Bundesbahnen — wurde zur Aufrechterhaltung des Betriebes beziehungsweise zur Hebung der Wirtschaftlichkeit dieser Bahnen der Entwurf eines Bundesgesetzes erstellt, mit dem die Fortdauer des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959 bezweckt werden soll.

Dabei wurde unter anderem eine Abänderung des § 4 Abs. 1 beschlossen, der nunmehr wie folgt neu formuliert ist:

„§ 4. (1) Wenn ein im § 2 Abs. 1 genanntes Unternehmen einen so hohen Betriebsabgang aufweist, daß die vorübergehende oder dauernde Einstellung des ganzen oder eines Teiles des Verkehrs einer Eisenbahn (eines Streckenteiles) bewilligt werden könnte, hat das Bundesministerium für Finanzen auf die Einhebung der Beförderungssteuer, des Erbschaftssteueräquivalents, der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital, der Bundesgewerbesteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögenssteuer, der Sondersteuer vom Vermögen und der auf diese Abgaben entfallenden Stundungszinsen zu verzichten, wenn dadurch allein oder in Ver-

Hirsch

bindung mit anderen Maßnahmen die Betriebs-einstellung vermieden werden kann.“

Der Finanzausschuß des Hohen Bundesrates hat sich heute mit diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatte für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Novak gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Novak (SPÖ): Meine Damen und Herren ! Herr Minister ! Ich habe nicht die Absicht, den Verwaltungen der Privatbahnen Österreichs wegen ihrer Betriebsdefizite schlechte Führung ihrer Betriebe vorzuhalten. Sind es doch meist die gleichen Ursachen in diesen Betrieben, die auch bei den Öster-reichischen Bundesbahnen das unechte Defizit begründen und immer dazu benützt werden, an den Österreichischen Bundesbahnen herum-zunörgeln, die wirtschaftlichen Realitäten ge-flissentlich zu übersehen und mit politischen Hetzereien in der Öffentlichkeit die Bundesbahnen einer schlechten Verwaltung zu be-schuldigen.

Ich sage dies deshalb, weil gerade die niederösterreichische „Volkspresse“ vom 30. November sich wieder einmal einen solchen Exzeß geleistet hat. Ich möchte daher auch nicht weiter darauf eingehen. Es sind sowohl bei den Österreichischen Bundesbahnen als auch bei den Privatbahnen die fremden Lasten, die die Betriebe zu tragen haben und die zum Betriebsabgang wesentlich bei-tragen: die Sozialtarife, die Ausnahmetarife und die Pensionslasten.

Nach dem Privatbahnbegünstigungsgesetz 1954 werden den Privatbahnen Unterstützungen gewährt, die die Mindereinnahmen bei den Sozialtarifen ersetzen sollen. Von 1954 bis 1962 wurde aus diesem Titel den Privatbahnen ein Betrag von 67,9 Millionen Schilling zugewiesen. Für 1963 ist ein Betrag von 16,8 Millionen Schilling und für 1964 ein solcher von 19,5 Millionen Schilling im Budget enthalten. Daneben wurden den Privatbahnen in diesem Zeitraum rund 20 Millionen Schilling an Steuerleistungen erlassen, sodaß die Gesamtzuwendungen 1954 bis 1963 über 100 Mil-lionen Schilling betragen.

Weiters kommen die Österreichischen Bun-desbahnen den Privatbahnen insofern ent-gegen, als sie die Anschlußkosten auf Grund des Mehrkostenprinzips berechnen und die Österreichischen Bundesbahnen darüber hinaus in den vergangenen Jahren mehrmals von der Einhebung dieser Kosten abgesehen haben.

Trotz aller Bemühungen des Verkehrs-ressorts konnte in den Budgets der ver-gangenen Jahre keine ausreichende Dotierung für die Privatbahnen untergebracht werden, sodaß es den Bahnunternehmungen — mit Ausnahme einiger weniger Einzelfälle — nicht möglich war, die Erhaltungs- und Erneuerungs-arbeiten am Oberbau im notwendigen Aus-maß durchzuführen oder gar eine Moderni-sierung der veralteten Fahrbetriebsmittel be-ziehungsweise die gebotene Rationalisierung der Betriebsführung vorzunehmen.

Das Verkehrsressort hat daher auch mit einzelnen Bundesländern Verhandlungen auf-genommen, um zur Deckung der hohen In-vestitionskosten auch Förderungsbeiträge der Bundesländer zu erhalten. Es wird den Landesverwaltungen keine Freude machen. Aber die besondere Lage und die Bedeutung der Privatbahnlinien für die Bundesländer sollte auch die Länder dazu veranlassen, zu helfen.

Bei dem Ruf nach der Kommerzialisierung der Österreichischen Bundesbahnen wurde schon ausgesprochen, daß die Mindereinnah-men im Personenverkehr durch die von den Bundesbahnen verlangten und gewährten Sozialtarife den Österreichischen Bundesbah-nen ersetzt werden müßten. Die Österrei-chischen Bundesbahnen hatten im Jahre 1962 aus den gewährten Sozialtarifen Minderein-nahmen von 146,375.194 S zu verzeichnen. Es wäre nur recht und billig, so wie bei den Privatbahnen, diese Mindereinnahmen auch den Österreichischen Bundesbahnen zu er-setzen. Den Privatbahnen wird die Leistung der Beförderungssteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer erlassen. Von der Körper-schaftsteuer sind auch die Österreichischen Bundesbahnen befreit, aber die anderen Steuern belasten das Budget der Österreichischen Bundesbahnen. So wurde von 1958 bis 1962 rund 1 Milliarde Schilling an Beförderungs-steuer von den Österreichischen Bundesbahnen bezahlt. Es würde die Gebarung der Öster-reichischen Bundesbahnen wesentlich günstiger gestalten, wenn auch die ÖBB von der Zahlung der Beförderungssteuer befreit würden.

Der Landwirtschaft wurde eine Treibstoff-verbilligung zugestanden, da ein großer Teil des Dieseltreibstoffes nicht auf der Straße verwendet wird. Dies trifft aber auch bei den Österreichischen Bundesbahnen und bei den Privatbahnen zu. Die Österreichischen Bundesbahnen haben 1962 auf der Schiene fast 30 Millionen Tonnen Dieselöl verfahren, für die sie den Bundeszuschlag zur Mineralöl-steuer zu leisten haben. In der Bodensee-schiffahrt wird ein mit Dieseltreibstoff be-triebes Schiff verwendet, und auch für

5116

Bundesrat — 210. Sitzung — 17. Dezember 1963

Novak

diesen Dieseltreibstoff muß die Straßensteuer bezahlt werden. Die Privatbahnen verbrauchten 1961 — für 1962 habe ich die Zahlen noch nicht — 550.605 Tonnen Dieselöl, wofür auch sie die Steuer für die Straße bezahlen. Es wäre also nur gerecht, auch das auf der Schiene und auf dem Wasser verbrauchte Dieselöl von dem Zuschlag zur Mineralölsteuer zu befreien.

Aus der Gewährung von Subventionstarifen im Güterverkehr sind den Österreichischen Bundesbahnen im Jahre 1962 auf dem Güterverkehrssektor Mindereinnahmen von 361.197.000 S erwachsen. Auch hier bis heute keine Ersatzleistung!

Das Problem Schiene und Straße ist noch immer nicht gelöst. Wenn der Straßengütertarif geschaffen sein wird, bleibt noch als letztes Teilstück des Verkehrswesens der Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen ohne jede Preisregelung übrig. Diese Regelung sollte baldigst in Angriff genommen werden, da der Gelegenheitsverkehr mit Mietfahrzeugen die Österreichischen Bundesbahnen, die Kraftfahrlinienunternehmungen bei Post und Bahn, aber auch die konzessionierten Privatbahnen durch massive Preisunterbietungen schädigt. Besonders an Freitagnachmittagen stehen beim Südbahnhof solche Gelegenheitsverkehrsautobusse vor den Abfahrtszeiten des Burgenlandzuges; sie stehen aber auch bei den Haltestellen des Linienverkehrs vor den Abfahrtszeiten der fahrplanmäßigen Autobusse, ziehen Reisende an sich und fahren voll besetzt ab, während die später abfahrenden Linienautobusse halb leer fahren. Auch der Gelegenheitsverkehr müßte einem verbindlichen Tarif unterzogen werden. Es wäre nur ein weiterer Schritt zur Besserung des Verhältnisses Schiene und Straße.

Ich möchte nochmals auf den vorherrschenden gemeinwirtschaftlichen Charakter der Verkehrswirtschaft hinweisen. Der Eisenbahnbetrieb wird nach überwiegend gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten und mit planmäßiger Gestion geführt. Der Kraftwagenunternehmer verkörpert den liberalen Privatbetrieb mit marktwirtschaftlicher Orientierung. Das Kernstück der Verkehrspolitik der Eisenbahn ist ein sorgfältig aufgebauter Werttarif. Der Kraftwagenunternehmer hat dem nichts Gleiches entgegenzustellen. Man sieht auf den ersten Blick, daß ein Wettbewerb zwischen Schiene und Straße keine bloße Konkurrenz zwischen beliebigen Unternehmungen ist. Zwei verschiedene wirtschaftliche Grundansichten stehen einander hier gegenüber. Deshalb ist ja die Lösung des Verkehrsproblems so schwierig. Daß dem Staat eine besondere Aufgabe in der Verkehrswirtschaft

zukommt, ist nicht neu, sondern schon eine sehr alte Tatsache.

Schon im Eisenbahnkonzessionsgesetz 1854 wurde das Primat für den Staat aufgestellt, jedoch so, daß der Private oder Gesellschaften eine Eisenbahn bauen und betreiben können, diese aber später dem Staate anheimfällt. Ich habe dieses Gesetz ausgegraben; im „Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich“, Jahrgang 1854, ist es enthalten. Da heißt es im § 7: „Die Concession zur Anlage einer Eisenbahn zur öffentlichen Benützung wird nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt“, und so weiter — das ist weniger von Bedeutung. Dann heißt es weiter: „Nach Ablauf der Dauer des Privilegiums geht das Eigenthum an der Eisenbahn selbst, an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über.“ (*Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Koref: Ein kaiserliches Enteignungsverfahren! — Heiterkeit.*) „Den Unternehmern verbleibt jedoch das Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transportgeschäfte bestimmten Gegenständen...“ Und weiter heißt es: „Die Unternehmung hat die Bahn sammt Zubehör im brauchbaren Stande zu übergeben.“ — Also nicht heruntergewirtschaftet, sondern „im brauchbaren Stande“. „Den Behörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Privilegiumszeit die erforderlichen Herstellungen sogleich vorgenommen werden, wozu die Unternehmung nöthigen Falls durch geeignete Zwangsmittel anzuhalten ist.“ (*Bundesrat Appel: Da ist der Gendarm mit der Pickelhaube gekommen!*) Wenn wir so etwas heute in ein Gesetz aufnehmen wollten, ich glaube, das würde höchsten Aufruhr geben.

Daß damit kein besonderer Anreiz zu einer sauberen Führung und ordentlichen Verwaltung geweckt wurde, beweist die Eisenbahngeschichte.

Auch Defizite sind nicht so absonderlich. Wie man dem Werk „Geschichte der Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie“, das 1898 erschienen ist, entnehmen kann, schuldeten schon 1876 die Privatbahnen dem Staate 100 Millionen Gulden oder 200 Millionen Kronen. Also auch in der guten alten Zeit Bahndefizite! (*Bundesrat Appel: Da sind wir direkt Waisenknaben!*)

Der gemeinwirtschaftliche Charakter der Eisenbahn (*Bundesrat Schreiner: Der hat nie etwas getaugt!*) wird auch durch die weit zurückliegenden Personen- und Gütertarife bewiesen. Wenn man 1937 den Index mit 100 annimmt, so erreichten die Personentarife

Novak

1962 einen Index von 371 beziehungsweise bei den Einnahmen gar nur 345, die Gütertarife erreichten 592 beziehungsweise bei den Einnahmen 706. Aber der Großhandelsindex betrug zur gleichen Zeit 830!

Man sieht also, daß mit Subventionen allein das ganze Problem der Verkehrswirtschaft nicht gelöst werden kann. Es müßte so wie für die produzierende Wirtschaft ein Gesamtkonzept geschaffen werden, und der Wirtschaftsbeirat sollte sich auch der Probleme der Verkehrswirtschaft annehmen. Wenn wir alle — damit meine ich das ganze Volk — die Lasten der meist unproduktiven Subventionen tragen müssen, so müßte im Interesse des Volksganzen auch für die Verkehrswirtschaft ein vernünftiges Konzept gefunden werden.

Wir Sozialisten geben der Abänderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes mangels einer besseren Lösung dieser Frage die Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ und des Bundesrates Römer.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? *(Ruf bei der SPÖ zur ÖVP: Ihr habt keinen Eisenbahner!)* — Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 sowie des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1964 — ausgenommen Artikel I Abs. 2, Artikel II Abs. 2 sowie Artikel III, soweit er sich auf die genannten beiden Absätze bezieht

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 sowie des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1964 — ausgenommen Artikel I Abs. 2, Artikel II Abs. 2 sowie Artikel III, soweit er sich auf die genannten beiden Absätze bezieht, da es sich hiebei um Bestimmungen handelt, die zu den in Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Materien gehören. Eine Behandlung durch den Bundesrat kommt daher nicht in Betracht. Alle übrigen Bestimmungen unterliegen aber der Beschlußfassung des Bundesrates.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kroyer. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu referieren.

Berichterstatter Kroyer: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 sowie des zu erwartenden Abganges der Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1964, zu berichten.

Der Milchwirtschaftsfonds hat auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben zu erfüllen, welchen er seit dem Jahre 1954 nicht mehr aus seinen eigenen Einnahmen nachkommen kann. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, daß dem Milchwirtschaftsfonds seit dem Jahre 1954 zur Erfüllung seiner Aufgaben alljährlich ein Staatszuschuß gewährt werden mußte. Der Milchwirtschaftsfonds hat auch für das Jahr 1963 seinen errechneten Fondsabgang in der Höhe von 397,5 Millionen Schilling mit der Bitte um Aufnahme in den Bundeshaushalt der Bundesregierung vorgelegt.

Infolge der sehr schwierigen Budgeterstellung für das Jahr 1963 wurde ein Abstrich von 50 Millionen Schilling vorgenommen, sodaß dem Milchwirtschaftsfonds ein Zuschuß von 347,5 Millionen Schilling für das Jahr 1963 zugesprochen wurde. Es ergibt sich nun mit Jahresende die dringende Notwendigkeit, daß ein zusätzlicher Zuschuß in der Höhe von 32 Millionen Schilling zur Abdeckung des Abganges für das Jahr 1963 gewährt wird. Die budgetmäßige Bedeckung soll durch Ersparnisse beim Brotgetreidepreisausgleich gefunden werden.

Gleichzeitig soll auch im Sinne des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Abdeckung des zu erwartenden Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Jahre 1964 in der Höhe von 392,3 Millionen Schilling durch das Hohe Haus die Zustimmung gegeben werden.

Der Finanzausschuß hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mir die Ermächtigung erteilt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Appel gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Appel** (SPÖ): Meine Damen und Herren! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht vor, daß an den Milchwirtschaftsfonds Bundeszuschüsse in der Gesamthöhe von 424,3 Millionen Schilling gewährt werden. 32 Millionen Schilling davon entfallen allerdings noch auf das Geschäftsjahr 1963

Appel

des Fonds. Ich möchte niemandem etwas vorenthalten und auch nichts verklausulieren. Daß wir uns heute auch mit den 32 Millionen Schilling befassen müssen, ist ein „Verdienst“ des Herrn Finanzministers Dr. Klaus, der seinerzeit dem Milchwirtschaftsfonds 50 Millionen Schilling gestrichen hat. Wir haben uns ja am 18. Juli 1963 mit einer Vorlage beschäftigt und damals beschlossen, daß entgegen den Anforderungen des Milchwirtschaftsfonds nicht 397,5 Millionen, sondern nur 347,5 Millionen Schilling gewährt werden.

Es war damals die Kollegin Dr. Firnberg, die darauf hingewiesen hat, daß der Fonds mit den 347 Millionen Schilling sein Auslangen nicht finden wird, wenn er seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen soll. Wie recht damals die Kollegin Firnberg hatte und wie berechtigt auch die Ansätze im Voranschlag des Milchwirtschaftsfonds für das Geschäftsjahr 1963 waren, das beweist der Umstand, daß wir uns heute, und zwar in Form eines Gesetzes, damit beschäftigen müssen, weitere 32 Millionen Schilling an Bundeszuschüssen dem Milchwirtschaftsfonds für das Geschäftsjahr 1963 zu gewähren.

Für 1964 wird der Bundeszuschuß 392,3 Millionen Schilling betragen, und mir scheint, als wiederhole sich das gleiche Spiel wie 1963. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist festgehalten, daß nach den Berechnungen des Milchwirtschaftsfonds für das kommende Jahr wahrscheinlich ein Betrag von 500 Millionen Schilling benötigt werden wird. Es wurden also 107 Millionen Schilling gestrichen, allerdings auf Kosten der Betriebsmilchaktion, auf Kosten des Bundesheeres und der Haushaltsschulen, die bisher verbilligte Butter erhielten.

Meine Damen und Herren! Nun muß man sagen, daß das Milchproblem — wir diskutieren es Jahr für Jahr — nicht von der Tagesordnung verschwinden wird, solange nicht ein Weg gefunden wird, der hier Abhilfe schafft. Neben den 392,3 Millionen Schilling beträgt unbeschadet der allfälligen Nachträge, die wir im kommenden Jahr werden beschließen müssen, die Summe für die Milchpreisstützung für das kommende Jahr 1753,3 Millionen Schilling.

Wie exorbitant die Bundeszuschüsse an den Milchwirtschaftsfonds steigen, beweisen sehr nüchtern zwei Zahlen. Im Jahr 1954 betrug der Bundeszuschuß an den Milchwirtschaftsfonds 16,1 Millionen Schilling, 1964 beträgt er 392,3 Millionen Schilling; das ist mehr als eine Verzwanzigfachung des Betrages vom Jahre 1954. Der Staatszuschuß an den Fonds beträgt seit 1953 1831 Millionen Schilling, wozu noch rund 1500 Millionen Schilling der

Konsumenten kommen, die ja gleichfalls an den Fonds geleistet wurden. Wir sehen also folgende Entwicklung: Von Jahr zu Jahr steigende Beträge an Bundeszuschüssen, steigende Beträge der Milchpreisstützung zu Lasten aller Steuerzahler, ohne Ausnahmen!

Das muß natürlich Ursachen haben. Ursache und Wirkung sind zwei Begriffe. Die Ursachen liegen ganz klar auf der Hand, wenn man weiß, daß mit dem Steigen der Beträge, die wir an Milchpreisstützung oder in Form von Bundeszuschüssen an den Milchwirtschaftsfonds aufzubringen haben, auch die Anlieferung und damit der Überschub steigt. Für diesen Überschub gibt es im Inland keine Verwertung. Zwangsläufig muß man sich — wir verstehen das schon — um Exportmärkte kümmern. Die Weltmarktpreise sind aber derart, daß wir mit sehr empfindlichen Exportverlusten zu rechnen haben. Auch hierfür nur zwei Beispiele.

Nach dem Bericht des Milchwirtschaftsfonds für die Zeit vom 1. Jänner bis 1. Oktober 1963 — das sind also die letzten Zahlen, und ich zweifle nicht an der Richtigkeit der Zahlen, die der Milchwirtschaftsfonds bekanntgibt — wurden 3,3 Millionen Kilogramm Butter exportiert, das sind etwas weniger als im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres. Außerdem wurden 9 Millionen Kilogramm Vollmilchpulver exportiert, das ist wesentlich mehr als im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres.

So erfreulich der Export agrarischer Produkte, vor allem von Milchprodukten, ist, so liegt darin doch auch ein beachtlicher Nachteil für den Steuerzahler. Der Verlust bei einem Kilogramm Butter betrug in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Oktober 1963 — wieder nach den Zahlen des Milchwirtschaftsfonds — 13,46 S, bei einem Kilogramm Vollmilchpulver 6,64 S. Der Exportverlust machte für das ganze Jahr 1962 107 Millionen Schilling aus. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 1. Oktober 1963 ist vorläufig ein Exportverlust von 118 Millionen Schilling ausgewiesen.

Wir sind der Meinung, daß sich an dieser Situation so lange nichts ändern wird, als man nicht bereit ist, einen Ausgleich zwischen Produktion und Absatz zu schaffen, das heißt die Produktion an den Absatz anzugleichen. Es ist doch eine Binsenwahrheit: Je höher die Milchanlieferung ist, umso höher ist der Überschub. Je höher das Defizit beim Milchwirtschaftsfonds ist, umso höher ist der Exportverlust, wenn wir den Überschub exportieren.

Es ist bekannt, daß wir sowohl für den Milchwirtschaftsfonds als auch für den Grünen Plan eintreten, weil es uns wirklich eine Her-

Appel

zensangelegenheit ist, die Existenzgrundlage der bäuerlichen Bevölkerung zu sichern. Wir verstehen sehr wohl, daß die Konsumenten nicht in einem Paradies leben können, wenn es den Bauern schlecht geht, und umgekehrt. Ich wiederhole nur, was ich von dieser Stelle aus schon gesagt habe: Es geht den Bauern heute viel besser als in der Vergangenheit, und das ist nicht zuletzt das Verdienst der Sozialisten. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Schreiner: Jetzt weiß es Österreich! — Heiterkeit.)*

Wir haben sehr viel Verständnis dafür, daß die Milchproduktion vor allem der Klein- und Mittelbetriebe dazu beiträgt, die Existenzgrundlage dieser Betriebe zu sichern. Wir wissen sehr wohl, daß das Milchgeld für den Klein- und Mittelbetrieb das monatliche Wirtschaftsgeld ist. Wenn die Molkereiabrechnung kommt, weiß die Bäuerin, daß sie mit Geld rechnen kann und daß sie damit anderen Verpflichtungen nachkommen kann. Sie kann aber damit nicht nur Verpflichtungen nachkommen, sondern sie kann mit diesem Betrag, den sie erhält, auch als Konsumentin auf dem Markt auftreten, was wieder den Städtern dient. Hier ist eine echte Interessengemeinschaft vorhanden. Wir sind der Meinung, daß man, um diese echte Interessengemeinschaft nicht zu gefährden, Mittel und Wege suchen muß, um die Existenzgrundlage vor allem dieser schwer arbeitenden Klein- und Mittelbetriebe zu sichern.

Wir treten aus dieser Überlegung heraus — Sie werden sagen: Das haben wir schon wiederholt gehört! aber manche brauchen eben lange, bis sie die Richtigkeit einer Forderung erkennen — für eine gerechte Staffelung des Milchpreises ein, weil wir der Ansicht sind, daß die Subvention der bekommen soll, der sie braucht, aber nicht jener, der infolge der Größe seines landwirtschaftlichen Betriebes auf andere Sektoren der landwirtschaftlichen Produktion ausweichen kann. *(Bundesrat Schreiner: Die Stadtgemeinde Wien!)*

Wenn nun von Ihnen als Argument gesagt wird: Hört mit der Staffelung auf, die bringt ja nichts!, dann fassen wir einmal gemeinsam den Mut und machen wir die Probe aufs Exempel! Wenn es ohnehin nicht schadet, wenn es ohnehin nichts bringt, dann brauchen Sie sich doch nicht dagegen zu wehren.

Ich habe hier einmal das Beispiel von Kärnten gebracht und habe sehr wohl bewiesen, daß eine gerechte Staffelung zweifellos dazu beitragen könnte, nicht nur die Existenzgrundlage zehntausender Klein- und Mittelbetriebe zu sichern, sondern uns alle gemeinsam davor zu bewahren, einer Milchschwemme entgegenzugehen, von der wir von Jahr zu Jahr merken,

daß sie ein immer größeres Problem für uns aufwirft.

Ich möchte abschließend folgendes sagen: Wir sind selbstverständlich für die Vorlage, damit der Fonds seine Aufgabe erfüllen kann, die ihm kraft des Gesetzes zukommt. Ich möchte aber trotzdem nochmals an Sie appellieren: Denken Sie darüber nach, mit uns gemeinsam einen Weg zu suchen, der uns in Form einer gerechten Staffelung oder einer anderen Lösung davor bewahrt, von Jahr zu Jahr immer höhere Zuschüsse geben zu müssen, von denen Sie und wir überzeugt sind, daß sie vielleicht wichtigeren Dingen zugeführt werden könnten!

Wir wissen schon, daß es Ihnen vielleicht etwas schwer fällt, einer sozialistischen Forderung so ohne weiteres nachzugeben. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)* Gestatten Sie mir aber, daß ich Sie an etwas erinnere: Vier Jahrzehnte haben Sie gebraucht, bis Sie unserer Forderung nach dem Staatshandel mit Getreide zugestimmt haben. Es war uns damals eine Zugestimmung, daß wir im Nationalrat und auch in diesem Haus praktisch dem Grundsatz des Getreidemonopols, das die Sozialisten vier Jahrzehnte gefordert haben und das Sie vier Jahrzehnte verneint haben, in Anbetracht der Erkenntnis, daß es die vernünftigste Lösung ist, zugestimmt haben. Wir sind überzeugt, daß Sie auch auf dem Sektor der Milchwirtschaft schließlich und endlich bereit sein werden, mit uns gemeinsam einen Weg zu gehen, der uns vor einer Katastrophe bewahrt *(Ruf bei der ÖVP: So wie bei Zucker!)*, der uns aber vor allem dazu verhilft, die Existenzgrundlage jener breiten Massen der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu vertreten, als deren Anwalt wir uns fühlen und die gleichfalls zu vertreten Sie vorgeben. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Schreiner: Die Katastrophe ist dann gegeben, wenn ein Mangel da ist!)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Römer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Römer (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich danke zunächst dem Herrn Kollegen Appel dafür, daß er sich bemüht hat, sachlich zu sprechen, darf mir aber doch erlauben, ihn auf ein paar kleine Fehler aufmerksam zu machen. Zuerst danke ich ihm für das Lob, das er dem jetzigen Parteiobmann der Österreichischen Volkspartei, unserem Herrn Minister Klaus, gezollt hat, weil er vor einem Jahr 50 Millionen Schilling gestrichen hat. Seine Folgerung, daß damit, weil wir jetzt nur 32 Millionen brauchen, erwiesen sei, daß man den Aufwand für den Milchwirtschaftsfonds unbedingt kürzen müsse, hat allerdings einige Lücken.

Römer

Ich darf den Kollegen Appel zunächst darauf aufmerksam machen, daß durch die erfolgte Gehaltsregulierung die Aufgabe des Milchwirtschaftsfonds, den Betrieben Stützungen zu gewähren, zum Teil weggefallen ist. Dadurch ergibt sich ein geringer Zuschuß. Zweitens ist das eingetreten, was wir alle nicht geglaubt haben (*Bundesrat Appel: Weniger Milch, weil ein trockener Sommer gewesen ist!* — *Bundesrat Schreiner: Milchschemme!*) — ich werde im Laufe der heutigen Debatte noch darauf zu sprechen kommen —: Es ist weniger Milch produziert worden, daher hatten wir weniger Lager- und Transportkosten. Wenn die Produktion so geblieben wäre, wie sie sich im Frühjahr angezeigt hat, hätten wir keine 32 Millionen, sondern wahrscheinlich einen größeren Betrag als 50 Millionen zu erwarten gehabt. (*Bundesrat Appel: Das ist absolut richtig!* — *Bundesrat Porges: Das ist ein Geständnis! Das hättest du nicht sagen sollen!*) Ein Geständnis? Bitte.

Weiters hat Herr Kollege Appel behauptet, daß mit der Steigerung der Zuschüsse angeblich auch die Produktion und damit die Forderungen, die der Milchwirtschaftsfonds stellt, steigen. Ich darf dazu folgendes feststellen: Alle Versuche, die unternommen werden, die Landwirtschaft zu planen und zu lenken, erleiden meistens Schiffbruch. Sogar einer der größten Planer, Herr Chruschtschow, hat erkennen müssen, daß ihm das auf dem landwirtschaftlichen Sektor nicht so gut gelingt wie bei Kohle oder Stahl. Trotz seiner vielen Vieljahrespläne muß er jetzt Getreide kaufen. Und wenn es dem großen Chruschtschow nicht gelingt, zu planen, dann dürfte es auch unserem großen Herrn Kollegen Appel nicht gelingen, in Österreich mit der Planung durchzukommen. (*Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.* — *Bundesrat Appel: Das Marktordnungsgesetz ist ein Planungsgesetz!*)

Lieber Kollege Appel! Wir können, wenn Sie von der Staffellung sprechen, Gott danken, daß sie noch nicht durchgeführt worden ist. Ein altes Sprichwort sagt: Der Bauer hat eine offene Werkstatt, und da regnet es auch hinein! Der Bauer kann sich nicht so verhalten wie andere Erzeuger und Produzenten. Er hängt immer vom Herrgott — oder wie Sie wollen — ab, und dieser war dieses Jahr der Milchwirtschaft ganz Europas nicht gut gesinnt. In ganz Europa herrscht jetzt Buttermangel. Holland zum Beispiel kauft jetzt die Butter, die es im März und April dieses Jahres den Oststaaten mit längerer Schlußdauer verkauft hat, mit 30 Prozent Aufgeld zurück.

Ich darf auch das Beispiel der amerikanischen Butter aus der Zeit, in der wir die ersten

Abschlüsse getätigt haben, um unsere Vertragsverpflichtungen im Rahmen des größeren Europa erfüllen zu können, erwähnen. Es ist bekannt, daß sich das größere Europa, ob es die EWG oder die EFTA ist, nicht nur mit der Frage der Zollsenkung befaßt, sondern daß gleichzeitig die Frage der Kontingenterhöhungen zur Diskussion steht. Wenn wir heute null Kontingente haben, so können wir auch mit 1000 multiplizieren — es bleibt immer Null. Wir sind also so wie alle anderen Staaten, die einmal in irgendeiner Form am großen Europa mitarbeiten wollen, daran interessiert, daß unsere Vertragsverhandlungen eine gewisse Basis haben; dazu gehören auch unsere Verträge. Dafür nehmen wir zum Beispiel den Amerikanern Butter ab. Die erste Butter hat 0,80 Dollar gekostet (*Rufe bei der SPÖ*) — ein bißchen Geduld, ich werde Sie gleich genau informieren —, inzwischen ist der Preis der amerikanischen Butter ab amerikanischer Grenze, ab Verladestation auf 1,20 und 1,22 Dollar gestiegen. (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP.*) Das sieht also ein wenig anders aus. Seien wir froh, daß es nicht so gekommen ist, wie verschiedene Seiten behauptet haben und wie Sie heute zu beweisen versucht haben, daß mit steigenden Preisen eine steigende Produktion und steigende Zuschüsse an den Milchwirtschaftsfonds verbunden sind.

Kollege Appel hat sich sicherlich bemüht, sachlich und ruhig zu sprechen, aber ich werde mich nicht von ihm überzeugen lassen. In Fragen, die das Schulwesen betreffen, wird er Meister sein. Ich bilde mir aber ein, von der Milchwirtschaft ein wenig mehr zu verstehen, und habe mir daher erlaubt, ihm zu antworten.

Nun darf ich zu meinen Ausführungen über dieses Gesetz kommen. Wenn man jedes Jahr über ein Gesetz beschließen muß, das Abgänge im Milchwirtschaftsfonds bedecken soll, so drängt sich die Frage auf: Muß das wirklich sein? Diese Frage wurde auch vom Kollegen Appel gestellt. Diese Frage wird besonders dann gestellt, wenn diese Abgänge, diese Forderungen, diese Stützungsbeträge, die in Anspruch genommen werden, von Jahr zu Jahr größer werden.

Auch eine zweite Frage wird gestellt: Wer bekommt denn dieses Geld? Man hört darüber die verschiedensten Meinungen. Die einen sagen: Alles die Landwirtschaft!, die anderen sagen: Nein, nein. Wir sind die besten Freunde der Landwirtschaft, wir werden doch der Landwirtschaft nicht vorwerfen, daß es die „bösen“ Betriebe bekommen! Gar so günstig ist es aber um die Betriebe nicht bestellt. Die Molkerei der Gemeinde Wien, also eine „Firma“, die sehr kapitalkräftig ist

Römer

und außerdem den Vorteil hat, daß sie ihre Ware mit mehreren Spannen verkaufen kann, weil sie den „bösen“ Zwischenhandel ausschaltet, kalkuliert sehr genau. Es sitzen hier mehrere Vertreter des Landes Wien. Herr Vizebürgermeister Slavik ist bekannt dafür, daß er oft den Rechenstift zur Hand nimmt. Er sagt: Was nicht gut und nicht rentabel ist, muß weg! Er hat mit 1. Jänner 1964 die Molkerei des Landes Wien stillgelegt und auf Privatbetriebe aufgeteilt. (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP.*) Wenn es ein gar so gutes Geschäft gewesen wäre, hätte sich unser kaufmännisch bestimmt tüchtiger Vizebürgermeister Slavik sicherlich bemüht, seinen Anteil an diesem guten Geschäft zu behalten.

Meine Damen und Herren! Ich darf in Kürze diese Fragen, die am meisten gestellt werden, beantworten.

Erstens die Frage: Warum muß das Geld gegeben werden? In jeder Berufssparte, bei jedem Artikel, in jeder Branche gilt das eherner Gesetz der Wirtschaft, das Gesetz der kostendeckenden Preise, das man — so haben wir es seinerzeit in einer der ersten Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre gehört — nicht beleidigen soll. Beleidigt man es trotzdem, hat uns Mises einmal erzählt, muß die Wirtschaft und letzten Endes das ganze Volk dafür bezahlen. Wie kommt nun ein kostendeckender Preis zustande? Es beginnt mit dem Preis des Grundproduktes, mit den Rohwarenkosten. Die einzelnen Kostenposten werden dazugezählt. Daraus ergibt sich der Preis für den Letztverbraucher. Dabei müssen selbstverständlich auch die geleistete Arbeit des Produzenten, des be- und verarbeitenden Unternehmers sowie deren Familienmitglieder berücksichtigt werden. Auch die Amortisation der Maschinen und der Gebäude muß ins Kalkül gezogen werden, ebenso die Verzinsung des investierten Kapitals. Das ergibt zusammen den kostendeckenden Preis.

Wenn aus irgendwelchen Gründen, auf die weder der Erzeuger noch der Be- und Verarbeitungsbetrieb einen Einfluß hat — ich wage zu behaupten: auf die auch wir als Bundesräte keine Ingerenz haben —, dieser kostendeckende Preis nicht verlangt werden kann, dann muß derjenige, der diesen gerechten Preis verhindert, die Differenz bezahlen. Dieser „derjenige“, dieser Verpflichtete ist der Staat. Daher muß der Staat immer und immer wieder für dieses Defizit aufkommen.

Der frühere Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Johann Böhm vertrat die Ansicht — erinnern wir uns an das 3., 4. und 5. Lohn- und Preisübereinkommen, an die Verhandlungen, die damals geführt worden sind; am 13. Juli 1956 erfolgte die vorletzte

Milchpreisregelung, worüber im Ministerrat leidenschaftlich und stundenlang gesprochen worden ist —, daß man dem Konsumenten nur einen gewissen Teil der berechtigten und errechneten tatsächlichen Kosten zumuten dürfe. Der Unterschied, behauptete Präsident Böhm, müsse gestützt werden. Daraus ist zu ersehen, daß diese Stützungen — sprich im heutigen Fall: Abgänge — im wohlverstandenen Interesse auch des Konsumenten liegen.

Bei allen — aus welchen Gründen immer — notwendigen und beabsichtigten Preisregelungen war die Frage, wie sich eine Milchpreiserhöhung auf den allgemeinen Lohnsektor auswirkt, ein ernstes Problem. Wir hatten ja heuer allein in unserer Sparte zweimal Lohnverhandlungen. Es ist zweimal die Frage zur Diskussion gestanden, ob wir — wie es nach kaufmännischen Grundsätzen richtig wäre — die direkten Belastungen, die sich aus der Branche, aus der Arbeit selbst ergeben, auf den Preis übertragen können. Sie alle, meine Damen und Herren, wissen, wie leidenschaftlich darüber debattiert wurde. Sie wissen, daß sich ein eigenes Komitee und ein Unterkomitee mit diesen Fragen befaßt hat und daß sich prominente Vertreter Ihrer Partei mit Vertretern unserer Partei bemüht haben, eine Lösung zu finden. Es war immer wieder davon die Rede, daß der Staat gefährdet und eine Revolution auf dem Lohnsektor hervorgehoben würde, wenn wir die tatsächlich errechneten Kosten auf die Preise übertragen würden. Sie sehen daraus, daß die Stützungen nicht einfach irgend jemandem zugute kommen, sondern daß sie eine gewisse Berechtigung haben. Sie wurden, wie ich Ihnen gesagt habe, gerade von Ihnen sehr verlangt und gefördert.

Nun darf ich auch versuchen, kurz zur zweiten Frage Stellung zu nehmen, die da lautet: Wer bekommt denn dieses Geld? Ich habe schon gesagt, daß man da die unglaublichsten Meinungen hört. Man hört, daß sich die Molkereiherrn sozusagen nicht im klaren darüber sind, ob sie schon am Montag damit anfangen sollen, im Golde zu wühlen. Ob sie das durch automatische Baggermaschinen, Schlichtungsmaschinen bewältigen können, ist noch nicht geklärt. (*Bundesrat Appel: Wir werden eine Kollekte veranstalten für die notleidenden Molkereien!*) Ich brauche keine Kollekte!

Daß wir in einer Zeit der allgemeinen Kostensteigerung leben, ist unbestritten. Daß jede einzelne Unkostenpost höher wird, ist Tatsache. Das hat aber auch zur Folge, daß diese Erhöhungen dann, wenn man sie nicht auf den Preis übertragen kann, gestützt werden müssen.

Ich darf Ihnen in meiner Eigenschaft als einer der zwei Obmannstellvertreter des Milch-

Römer

wirtschaftsfonds — mein Freund Kroyer und ich sind auch Mitglieder der Verwaltungskommission — folgendes sagen: Wenn ein Betrieb aus irgendeinem Grund an den Milchwirtschaftsfonds herantritt und sagt, diese oder jene Unkostenpost — seien es Transportkosten oder die Kosten für Verzinnung oder Waschmaterial — sei gestiegen, so ist der Milchwirtschaftsfonds nicht geneigt, zu sagen: Gut, du verlangst jetzt um soundso viele Schilling mehr, und die bekommst du! Mitnichten! Er muß die Kostensteigerung belegen, sie wird überprüft. Diese Überprüfung nimmt nicht allein unsere Fraktion vor. Nein, nein! Sie haben auf diesem Gebiet ein paar sehr tüchtige Herren, Herrn Dr. Oskar Weihs und Herrn Dr. Staribacher. Unser lieber Freund, mein Bezirksfreund Gamperling, ist auch nicht der letzte, der sich hier anstellt. Sie können mir glauben: Wenn diese Leute überprüfen, dann machen sie es mit dem nötigen Ernst. Nicht zuletzt ist auch hiefür die Institution des Rechnungshofes, der sich auch sehr, sehr um diese Frage bemüht, zuständig.

Wenn nun endlich erwiesen ist, daß diese Forderungen berechtigt sind, dann muß eben jemand zahlen. Und dieser „Jemand“ ist im übertragenen Wirkungskreis der Milchwirtschaftsfonds. Ich darf daher sagen, daß berechtigte Forderungen, aus welchem Titel immer sie entstehen, im Interesse der gesamten Wirtschaft erfüllt werden müssen. Die hiefür nötigen Geldmittel müssen zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Geldmittel werden nicht auf alle aufgeteilt, sondern nur auf diejenigen, die nachweisen können, daß sie im Laufe der Zeit die vom Milchwirtschaftsfonds streng überprüften Steigerungen der Unkostenposten haben.

Ich darf bei dieser Gelegenheit dem Finanzministerium danken. Ich darf aber auch den Herren, die sich besonders mit der undankbaren Frage des Milchwirtschaftsfonds befaßt haben, dafür danken, daß sie uns für nächstes Jahr eine der größten Sorgen abgenommen haben, denn es ist gelungen, schon heuer die Bedeckung des Abganges für 1964 zu beschließen. Sie wissen, in welcher katastrophalen Situation wir im vergangenen Jahr waren. Es war buchstäblich so weit, daß auch die besten Betriebe keinen Kredit mehr erhalten konnten, weil ihr Plafond nicht nur erreicht, sondern überschritten war. Es bestand die Gefahr, den Bauern das Milchgeld akontieren zu müssen. Da es heuer — zum Unterschied vom vorigen Jahr — gelungen ist, bereits die Bedeckung des Abganges auch für 1964 sicherzustellen, hoffen wir, daß eine vernünftige Arbeit möglich sein wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mich bemüht, Ihnen sachlich und kurz zu berichten. Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, Sie davon zu überzeugen, daß die Situation nicht so garstig ist, wie sie geschildert wurde, sondern daß man sich wirklich der Verantwortung, die man trägt, bewußt ist. Alles das, was auf dem landwirtschaftlichen Sektor und besonders auf dem milchwirtschaftlichen Sektor gegeben wird, ist nicht eine Stützung für irgend jemanden, sondern alle diese Maßnahmen liegen im Interesse einer vernünftigen und gedeihlichen Zusammenarbeit. Diese Maßnahmen liegen im Interesse des Konsumenten, denn die Frage einer Preisregelung würde, wie ich mir aufzuzeigen erlaubt habe, viel, viel mehr Staub aufwirbeln, hätte viel, viel schwerere Konsequenzen als diese Stützungen und würde letzten Endes auch viel, viel mehr kosten.

Ich darf für das Verständnis danken und im Namen meiner Fraktion erklären, daß wir diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mantler.

Berichterstatter **Mantler:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe die Aufgabe, über die Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zu berichten.

Die Bemühungen Jugoslawiens, mit den GATT-Vertragsstaaten in ein engeres Verhältnis zu kommen, gehen auf 1959 zurück, als auf Grund einer Deklaration ein Assoziationsverhältnis zu den meisten GATT-Vertragsstaaten begründet wurde.

Mantler

Anläßlich der 20. GATT-Tagung im Jahre 1962 brachte Jugoslawien den Antrag vor, sein Assoziationsverhältnis durch eine vorläufige Mitgliedschaft zu ersetzen. Die Vertragsstaaten des GATT genehmigten am 13. November 1962 die vorliegende Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Durch die Bestimmungen dieser Deklaration erhält Jugoslawien im Verhältnis zu jenen GATT-Staaten, die die Deklaration völkerrechtlich annehmen, die Rechte und Pflichten eines GATT-Staates auf vorläufiger Grundlage. Die Deklaration faßt auch den endgültigen Beitritt Jugoslawiens ins Auge, macht diesen aber von der vorherigen befriedigenden Durchführung von Zolltarifverhandlungen und erforderlichenfalls auch von einer Überprüfung der tatsächlichen Anwendung der GATT-Bestimmungen in Jugoslawien abhängig.

Die Deklaration bleibt bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitrittes Jugosla-

wiens, längstens aber bis 31. Dezember 1965, in Kraft.

Die nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes nötige Genehmigung durch den Nationalrat wurde bereits erteilt.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen, Mittwoch, den 18. Dezember 1963, um 11 Uhr statt. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 19 Uhr 35 Minuten